

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

66. Sitzung, Montag, 25. September 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: Hans Rutschmann (SVP, Rafz)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen
----	--------------

Antworten auf Anfragen	
• Prüfung von effizienzsteigernden Massnahmen bei der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung durch ein geeignetes Leistungssystem KR-Nr. 220/2000	Seite 5217
 Schnellbahnverbindung zwischen Zürich– Zürich-Flughafen–Basel–Basel-Flughafen KR-Nr. 228/2000 	Seite 5220
 Planungsmehrwerte und Planungsminderwerte um den Flughafen KR-Nr. 230/2000 	Seite 5222
• Landpolitik beim Kauf von Naturschutzflächen durch den Kanton Zürich KR-Nr. 233/2000	Seite 5237
• Sicherheitsnetz Funk der Schweiz «POLYCOM» KR-Nr. 234/2000	Seite 5240
 Schutz der Bevölkerung vor den Angriffen von Kampfhunden KR-Nr. 237/2000 	Seite 5242
Zuweisung von neuen Vorlagen	<i>Seite 5246</i>
Hinschied von alt Kantonsrat Walter Linsi	<i>Seite 5247</i>
Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses	
 Petition von Kurt Rohrbach, Schönenberg, 	
betreffend Radwege	<i>Seite 5247</i>

2.	Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1999	
	Antrag der Geschäftsleitung vom 7. September 2000 KR-Nr. 271/2000	Seite 5248
3.	Nachtflugsperre im provisorischen Betriebsreglement 1. Juni 2001 Postulat Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 18. September 2000 KR-Nr. 289/2000; Antrag auf Dringlicherklärung	Seite 5253
4.	Lehrerpersonalverordnung Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000 und gleich lautender Antrag der KBIK vom 12. September 2000, 3805	Seite 5258
5.	Jugendhilfegesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. August 2000, 3777b	Seite 5263
6.	Strafprozessordnung (Änderung) Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1998 und geänderter Antrag der KJS vom 9. Mai 2000, 3679a	Seite 5267
7.	Fahrzeugkontrollen im Strassenverkehrsamt Postulat Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Ernst Sto- cker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 6. März 2000 KR-Nr. 98/2000, Entgegennahme, Diskussion	Seite 5295
10.	Konzessionierung privater Anbieter zur Erbringung von Leistungen im Bereich des Strassenverkehrs Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach), Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster) vom 10. April 2000	
	KR-Nr. 154/2000, Entgegennahme, Diskussion	<i>Seite 5296</i>

Verschiedenes

_	Fraktions- oder persönliche Erklärungen		
	• Erklärung der CVP-Fraktion zur Abstimmung über die Energievorlagen	Seite 527	75
	• Erklärung der SP-Fraktion zum Einstieg in die Energiewende	Seite 527	75
	• Erklärung der SP-Fraktion zum Kahlschlag bei Sulzer	Seite 527	76
_	Rücktrittserklärungen		
	• Bernhard Egg aus der Finanzkommission	Seite 530	94
_	Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite 530	94

Geschäftsordnung

Hartmuth Attenhofer: Ich beantrage Ihnen,

die Traktanden 7 und 10 zusammenzulegen.

Bei beiden Traktanden geht es um eine Ausgliederung aus dem Strassenverkehrsamt. Wir brauchen diese Diskussion nicht zweimal zu führen. Ich habe dies bereits mit Beat Walti abgesprochen. Er ist ebenfalls der Meinung, dass wir diese beiden Geschäfte zusammenlegen können. Auch Jürg Trachsel hat mir das Zeichen gegeben, dass er damit einverstanden ist.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls. Das Wort wird weiter nicht verlangt. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Die Traktandenliste ist mit dieser Änderung genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Prüfung von effizienzsteigernden Massnahmen bei der Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung durch ein geeignetes Leistungssystem KR-Nr. 220/2000

Hansjörg Fehr (SVP, Kloten) hat am 26. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. Juni 2000 haben die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich die Mitglieder des Verfassungsrates gewählt. Die Programme der im Rat vertretenen Parteien weisen grosse Gegensätze auf. Dies lässt vermuten, dass unnötige ideologische Grundsatzdiskussionen geführt werden, welche sinnlos wertvolle Zeit in Anspruch nehmen werden und zu einem endlosen Werk führen. Die Gefahr ist gross, dass das Interesse, in kurzer Zeit ein brauchbare Vorlage zu erarbeiten, nicht vorhanden ist.

Viele der im Raum stehenden Forderungen sind einerseits bereits in der Bundesverfassung geregelt oder aber sind anderseits nicht verfassungswürdig. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von diesem Rat keine Abschrift der Bundesverfassung oder die Verankerung von ideologisch geprägten Partialansprüchen.

Zur Überarbeitung und Aktualisierung der bestehenden Kantonsverfassung, in welcher geregelt wird, was einer Verfassung würdig ist, braucht es nicht fünf Jahre Bearbeitungszeit.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

- 1. Mit welchen Instrumenten nimmt der Regierungsrat Einfluss auf eine effiziente, zielorientierte Arbeitsweise des Verfassungsrates?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob mit einem geeigneten Leistungssystem (z. B. Bonussystem) Anreize geschaffen werden können, die den Verfassungsrat motivieren, innert kurzer Zeit eine brauchbare Vorlage zu erarbeiten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Gesetzliche Grundlage

Die Einsetzung eines Verfassungsrates sowie die Eckpfeiler seiner Arbeit sind im Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (Verfassungsgesetz, LS 102) geregelt. Die Verfassungsergänzung wurde in der Abstimmung vom 13. Juni 1999 mit über 65 % Ja-Stimmen von der Stimmbevölkerung des Kantons deutlich angenommen und ist seit 1. Oktober 1999 in Kraft.

B. Bestimmungen zur Arbeitsweise des Verfassungsrates

Art. 3 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes bestimmt, dass der Verfassungsrat spätestens fünf Jahre nach seiner Wahl der Bevölkerung einen ersten Entwurf für eine neue Kantonsverfassung unterbreitet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes kann der Verfassungsrat zudem Volksabstimmungen über Grundsatzfragen veranlassen, an de-

ren Ergebnis er gebunden ist. Die Sitzungen des Verfassungsrates sind nach Art. 6 des Verfassungsgesetzes öffentlich. Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Verfassungsgesetzes informiert er zudem die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand und die Ergebnisse seiner Arbeiten. Weitere Bestimmungen zu Arbeitsweise und -verfahren finden sich nicht im Verfassungsgesetz. Die detaillierte Regelung wird in Art. 5 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes mit der Kompetenz zum Erlass eines Geschäftsreglements vielmehr dem Verfassungsrat übertragen.

Die diesbezüglich knappe Regelungsdichte im Verfassungsgesetz zeigt bereits, dass dem Verfassungsrat hinsichtlich Arbeitsweise und -verfahren eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit verschafft werden soll. Er soll selbst bestimmen, auf welcher Ebene er welche Fragen auf welche Art und Weise in Angriff nehmen und erarbeiten will. Dass dabei allerdings auch eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Fragen, die dem Verfassungsrat wesentlich erscheinen, nicht a priori ausgeschlossen werden soll, zeigt die bereits erwähnte Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes.

C. Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Verfassungsrat und Regierungsrat

Dass mit dem Verfassungsgesetz eine weitestgehende Unabhängigkeit des Verfassungsrates von anderen staatlichen Institutionen angestrebt wird, zeigen sodann auch die Bestimmungen, die das Verhältnis zum Regierungsrat regeln. So beruft zwar nach Art. 5 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes der Regierungsrat die Mitglieder des Verfassungsrates zur konstituierenden Sitzung ein, konstituiert sich der Rat indes nach Art. 5 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes selbst. Der Verfassungsrat kann sodann nicht nur die Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Direktionen zu Befragung und Auskunftserteilung einladen (Art. 7 Abs. 2 Verfassungsgesetz), sondern vom Regierungsrat auch zu einzelnen Punkten zusätzliche Berichte verlangen und Abklärungen in Auftrag geben (Art. 7 Abs. 3 Verfassungsgesetz). Die Mitglieder des Regierungsrates haben demgegenüber im Verfassungsrat sowie in seinen Organen beratende Stimme sowie das Recht der Antragstellung und Berichterstattung (Art. 8 Verfassungsgesetz).

Die gesetzlichen Bestimmungen zeigen, dass der Regierungsrat mit Ausnahme der in Art. 8 des Verfassungsgesetzes genannten Rechte keine Kompetenz hat, auf Arbeitsweise und -verfahren des Verfassungsrates Einfluss zu nehmen. Die Regelung dieser Fragen liegt vielmehr in der alleinigen Kompetenz des Verfassungsrates.

D. Unabhängigkeit des Verfassungsrates

Die gesetzliche Regelung macht deutlich, dass dem Verfassungsrat weder Art und Umfang der Totalrevision (blosse Nachführung oder substanzielle Neuregelungen) noch Arbeitsweise und -verfahren vorgegeben werden sollen. Absicht des Gesetzgebers war vielmehr, solche Fragen durch den Verfassungsrat selbst entscheiden bzw. regeln zu lassen. Das Instrumentarium, das dem Regierungsrat im Verkehr mit dem Verfassungsrat zur Verfügung steht, ist in Art. 8 des Verfassungsgesetzes geregelt. Darüber hinaus hat der Regierungsrat keinerlei Kompetenz zur Einwirkung auf den Verfassungsrat. Es steht dem Regierungsrat insbesondere nicht zu, die Arbeitsweise des Verfassungsrates zu bestimmen. In diesem Licht ist auch offensichtlich, dass der Regierungsrat allenfalls auf Veranlassung des Verfassungsrates und im Rahmen von Art. 7 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes ein Leistungssystem im Sinne von Ziffer 2 der Anfrage prüfen könnte.

Schnellbahnverbindungen zwischen Zürich-Zürich-Flughafen-Basel-Basel-Flughafen

KR-Nr. 228/2000

Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon) hat am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Wenn der Flughafen Zürich auch in Zukunft ein konkurrenzfähiger internationaler Flughafen sein soll, dann wird die Anzahl Flugbewegungen pro Jahr weiter zunehmen. Eine globalisierte Wirtschaft bringt es mit sich, dass die lokalen Firmen immer internationaler vernetzt werden und daher immer mehr auf einen guten und leistungsfähigen Flughafen angewiesen sind. Innerhalb von 60 km haben wir mit dem Flughafen Zürich und dem Flughafen Basel-Mulhouse gleich zwei internationale Flughäfen. Gäbe es eine leistungsfähige Verbindung zwischen diesen beiden Flughäfen, so könnte man sie als einen einheitlichen Flughafen managen (Bedingung: Umsteigezeit zwischen den beiden Flughäfen weniger als 30 Minuten).

Die Schweiz baut jetzt am Gotthard einen etwa 50 km langen Basistunnel. Es müsste also auch möglich sein, eine Untergrundverbindung zwischen den beiden Flughäfen zu bauen. Eine Hochgeschwindigkeits-Untergrundbahn könnte die Distanz in weniger als 15 Minuten überwinden.

Zusätzlich würde eine solche Verbindung die Wirtschaftszentren Zürich und Basel näher zusammenrücken lassen. Die Region Zürich/Basel würde damit zu einer der bedeutendsten Wirtschaftsregionen in Europa aufrücken.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Gibt es eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Regionen Zürich und Basel zusammensetzt und sich damit beschäftigt, wie die Verbindung zwischen den beiden Wirtschaftszentren mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden könnte?
- 2. Gibt es eine Studie, die Aussagen darüber macht, ob ein wirtschaftlicher Betrieb der Schnellverbindung Zürich-Basel möglich ist?
- 3. Erachtet der Regierungsrat die Idee einer Schnellbahnverbindung zwischen Zürich und Basel als prüfenswert, und wenn ja, ist er bereit, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen?
- 4. Engagiert sich der Kanton Zürich beim Projekt Swissmetro, und wenn ja, mit welcher Absicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Basel ist neben Zürich einer der wichtigsten Wirtschaftsräume der Schweiz. Deshalb ist es wichtig, dass diese beiden Zentren sehr gut miteinander verbunden sind. Mit konventionellen Eisenbahnsystemen ist eine Verbindung zwischen Basel und Zürich unter 30 Minuten auch mit einem dritten Juradurchstich nicht möglich. Eine Reisezeit zwischen den beiden Flughäfen Basel-Mulhouse und Zürich von rund 15 Minuten, wie in der Anfrage gefordert, wäre nur mit dem System Swissmetro denkbar.

Für die nähere Abklärung einer Swissmetro-Verbindung zwischen Basel und Zürich wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. In dieser Arbeitsgruppe, die von Vertretern der Swissmetro AG geleitet wird, sind neben dem Kanton Zürich auch der Kanton Basel-Stadt, die beiden Flughäfen Zürich und Basel-Mulhouse sowie die SAirGroup vertreten. Die Arbeitsgruppe begleitet die Ausarbeitung eines Berichtes zur Evaluation einer Swissmetro-Verbindung Basel-Zürich. Darin sollen Nachfragepotenziale abgeschätzt und verschiedene Möglichkeiten der Linienführung (Basel-Zürich, Basel-Zürich-Flughafen-Zürich) diskutiert werden. Bereits heute kann gesagt werden, dass das Potenzial für eine Verbindung zwischen den beiden Städten, die nicht nur von umsteigenden Flugpassagieren benutzt werden könnte, sicher höher ist als eine reine Verbindung der beiden Flughäfen. Im Bericht sollen weiter Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit einer solchen Swissmetro-Verbindung angestellt werden. Die Swissmetro AG hat sich zum Ziel gesetzt, den Bericht zur Verbindung Basel-Zürich bis Mitte 2001 fertig zu stellen.

Für die Beurteilung einer Swissmetro-Verbindung durch den Kanton Zürich ist es wichtig, dass die Swissmetro-Verbindung nicht isoliert betrachtet wird, sondern im Zusammenhang mit dem gesamten System des öffentlichen Verkehrs zwischen den beiden Städten. Der zeitliche Ablauf zur Ausarbeitung des Berichts wurde so gewählt, dass Vergleiche mit den laufenden Planungen von Bahn 2000 2. Etappe gezogen werden können.

Erst wenn die Ergebnisse des Berichts bekannt sind, wird der Regierungsrat in der Lage sein, seine Haltung gegenüber einer Swissmetro-Verbindung zwischen Basel und Zürich zu konkretisieren.

Planungsmehrwerte und Planungsminderwerte um den Flughafen KR-Nr. 230/2000

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) hat am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist sattsam bekannte Tatsache, dass Flughäfen in ihrer Nähe einen starken Siedlungs- und Grundstückverwertungsdruck auslösen. Das jüngste Beispiel ist der vor acht Jahren im Erdinger Moos weitab jeglicher Besiedlung eröffnete Flughafen München. Heute schiessen in seiner nächsten Nähe – selbst in den An- und Abflugschneisen – Hunderte von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Wohnbauten in die Höhe. Das war in Zürich vor 50 Jahren nicht anders und setzt sich bis in die heutigen Tage ungebrochen fort.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie verläuft das Bauzonenwachstum der einzelnen «Flughafengemeinden» sowie der Zürcher Stadtkreise 11/12 in den Jahren 1960, 1970, 1980, 1990 und 1999/2000 in tabellarischer und/oder grafischer Darstellung?
 - Und: Wie hoch sind deren Bauzonenreserven je einzeln heute?
- 2. Wie verläuft die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen «Flughafengemeinden» sowie der Zürcher Stadtkreise 11/12 in den Jahren 1960, 1970, 1980, 1990 und 1999/2000 in tabellarischer und/oder grafischer Darstellung?
- 3. Wie hoch sind die von den oben erwähnten Gemeinden und Gemeindeteilen vereinnahmten Planungsmehrwertabschöpfungen (Grundstückgewinnsteuern) der letzten 40 Jahre je einzeln zu veranschlagen beziehungsweise zu schätzen?

- 4. Trifft es zu, dass diese durch die Flughafennähe generierten Planungsmehrwertabschöpfungen die jetzt wegen Fluglärms anbegehrten Planungsminderwertabgeltungen übertreffen? Um wie viel gemäss Lärmgrenzwerte des Bundesrates? Um wie viel gemäss Lärmgrenzwerte der Expertenkommission?
- 5. Müssen jene Gemeinden (vor allem am rechten Seeufer und die Stadt Zürich), die in den vergangenen 50 Jahren von Fluglärm weitgehend verschont geblieben sind, damit rechnen, dass die ein halbes Jahrhundert gegoltene Planungssicherheit durch die «solidarische Verteilung des Fluglärms» (Ruedi Jeker) gefährdet ist? Müssen sie sich dannzumal ihre Planungsmehrwertabschöpfungen (Grundstückgewinnsteuern) bei der Planungsminderwertabgeltung anrechnen lassen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Als «Flughafengemeinden» werden in der Folge die Gemeinden in Gebieten mit Lärmgrenzwertüberschreitungen auf der Grundlage der Revisionsvorlage vom Juli 1999 zur Lärmschutzverordnung (LSV) aufgeführt.

1. Im Total der gemäss Revisionsvorlage¹ zur Lärmschutzverordnung von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gemeinden sowie den Stadtkreisen 11 und 12 haben sich die Bauzonenflächen wie folgt entwickelt:

Bauzonenentwicklung (in ha)

Daazonenentwickia	15 (111 114)				
	1976 ²	1980	1990	1998	1998 ³ un-
				total	überbaut
Wohnzonen			2799,5	2542,2	431,1
Mischzonen	4143,8	4176,7	972,5	1313,4	265,5
Arbeitszonen	1105,1	1091,9	1151,7	1234,2	381,4
Öffentliche Zonen			379,4	450,2	85,0
Total	5248,8	5268,6	5303,1	5540,1	1163,0

Die detaillierten Angaben über die Gemeinden sowie die Stadtkreise 11 und 12 im Einzelnen sind im Anhang 1 aufgeführt.

¹ Der Lärmbelastungskataster gemäss den vom Bundesrat festgesetzten Belastungsgrenzwerten liegt jedoch noch nicht vor.

² Die Bauzonenstatistik wurde erst ab 1976 geführt.

³ Die nach Angaben der Gemeinden geführte Statistik ist bis 1998 nachgeführt.

2. Im Total der gemäss Revisionsvorlage zur Lärmschutzverordnung von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gemeinden sowie den Stadtkreisen 11 und 12 kann folgende Entwicklung bezüglich Bevölkerung und Arbeitsplätze festgestellt werden:

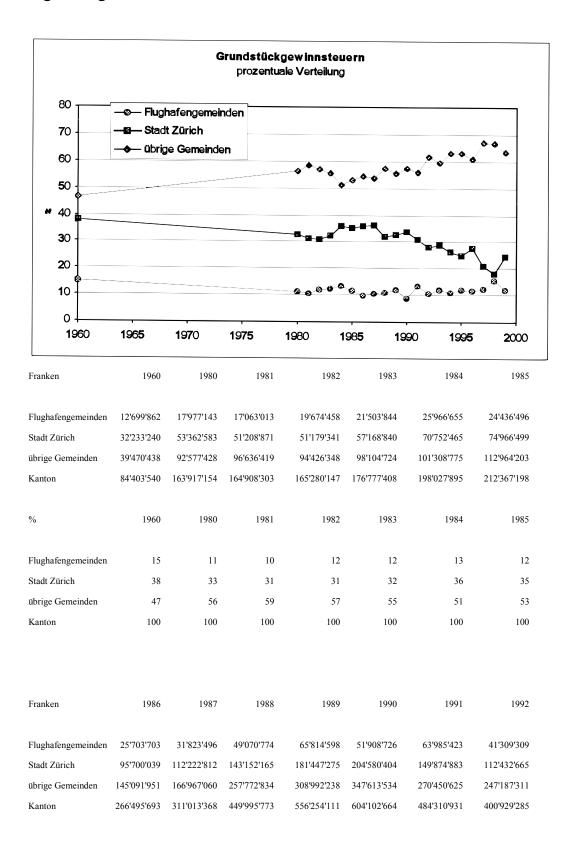
Bevölkerungsentwicklung (zivilrechtlicher Wohnsitz)

1960	1970	1980	1990	1999
152'827	195'700	201'137	210'426	220'578
Arbeitsplat	zentwicklung (2.	und 3. Sek	tor)	
1985	1991		1995	1998
115'803	139'610		130'400	136'998

Die detaillierten Angaben über die Gemeinden sowie die Stadtkreise 11 und 12 im Einzelnen sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt.

3. Die Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern, aufgeschlüsselt nach Flughafengemeinden, Stadt Zürich sowie übrige Gemeinden, ergibt folgendes Bild:

Die Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern, aufgeschlüsselt nach Flughafengemeinden, Stadt Zürich sowie übrige Gemeinden, ergibt folgendes Bild:



%	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Flughafengemeinden	10	10	11	12	9	13	10
Stadt Zürich	36	36	32	33	34	31	28
übrige Gemeinden	54	54	57	56	58	56	62
Kanton	100	100	100	100	100	100	100
Franken	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Flughafengemeinden	42'223'787	39'602'359	42'646'533	39'507'883	35'100'329	49'725'812	31'984'751
Stadt Zürich	103'555'802	97'917'182	89'697'210	93'820'965	60'329'887	56'809'700	65'085'550
übrige Gemeinden	214'351'996	235'973'120	227'715'861	207'115'641	195'376'583	212'296'830	169'429'640
Kanton	360'131'585	373'492'661	360'059'604	340'444'488	290'806'799	318'832'342	266'499'941
%	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Flughafengemeinden	12	11	12	12	12	16	12
Stadt Zürich	29	26	25	28	21	18	24
übrige Gemeinden	60	63	63	61	67	67	64
Kanton	100	100	100	100	100	100	100

Die in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) vorgesehene Planungsmehrwertabschöpfung ist im zürcherischen Recht nicht umgesetzt worden. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür. Mit der von den Gewinnen aus Handänderungen an Grundstücken erhobenen Grundstückgewinnsteuer werden in gewissem Umfang auch Planungsmehrwerte abgeschöpft. Der Grundstückgewinnsteuerertrag bietet aber kaum Anhaltspunkte für das Ausmass entstandener Planungsmehrwerte, da die Bemessung des Steuerbetrags von verschiedenen Faktoren (z. B. Ermässigungen je nach Besitzdauer, § 225 Steuergesetz, LS 631.1) abhängt, die mit einem Planungsmehrwert in keinem Zusammenhang stehen. Zur Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern kann einzig angeführt werden, dass der Anteil der Flughafengemeinden am Grundstückgewinnsteueraufkommen sämtlicher zürcherischen Gemeinden über die Jahre mehr oder weniger konstant geblieben ist.

4. Die jetzt wegen des Fluglärms geltend gemachten Minderwertsforderungen sind summenmässig nicht bekannt, da ein Grossteil lediglich in Prozenten des jeweiligen – unbekannten – Verkehrswerts der betreffenden Liegenschaften gestellt wurde. Die verlangten Ver-

gleiche sind schon aus diesem Grund nicht durchführbar. Es ist aber festzuhalten, dass sich die Forderungen auf die mit Grenzwertüberschreitungen belastete Fläche gemäss Grenzwertfestlegungen der Expertenkommission beziehen. Diese Fläche ist wesentlich grösser als die sich aus den Grenzwerten gemäss Revisionsvorlage zur LSV als mit Überschreitungen belastet ergebende Fläche. Die sich gemäss den vom Bundesrat neu festgelegten Grenzwerten ergebende Fläche wird nochmals kleiner ausfallen, sodass sich der Kreis der Forderungsberechtigten wohl noch erheblich verringern dürfte.

5. Die Grundsätze und Ziele zur Flughafenpolitik hat der Regierungsrat im August 2000 verabschiedet und veröffentlicht. Mit einem wirkungsvollen Fluglärmmanagement und dem damit verbundenen Ausgleich des Fluglärms werden in Zukunft auch Regionen überflogen, die bisher wenig oder gar keinen Fluglärm kannten. Eine ausgewogenere Verteilung des Fluglärms bedeutet aber nicht, dass nach dem Giesskannenprinzip das ganze Kantonsgebiet gleichmässig mit Lärm beschallt werden soll. Die Arbeiten am Fluglärmmanagement können jedoch sinnvollerweise erst dann zu Ende geführt werden, wenn auf Grund der Staatsvertragsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland feststeht, in welchem Mass deutsches Hoheitsgebiet für Anflüge zum Flughafen Zürich weiterhin in Anspruch genommen werden kann. Welche An- und Abflugwege inskünftig festgelegt und in welchem Ausmass benutzt werden, kann deshalb derzeit nicht gesagt werden. Aus diesen Gründen ist es auch nicht möglich. Aussagen bezüglich der planerischen Auswirkungen und allfälliger Entschädigungsforderungen in Gemeinden zu machen, deren Gebiete heute ausserhalb von Grenzwertüberschreitungen liegen.

Anhang 1 (Ziffer 1) **Bauzonenentwicklung 1976 - 1998 (in ha)**

Gemeind e	Zonenart		1976			1980			1990			1998	
e		überbaute Bauzone I)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht über- baute Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	Nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bau- zone 2)
Bachen- bülach	Wohnzonen *							31.2	13.7	44.9	33.7	11.9	45.7
	Mischzonen **	40.4	25.7	66.1	46.2	19.9	66.1	13.6	3.6	17.1	14.6	3.2	17.9
	Arbeitszo- nen *** Zonen für öffentliche Bauten	9.9	24.3	34.2	11.6	22.6	34.2	20.8	12.3	33.1	21.6	9.9	31.6
Bachs	Total Mischzonen	50.3 10.5	50.0 6.8	100.3 17.3	57.8 11.6	42.5 5.7	100.3 17.3	67.7 13.5	30.8 3.8	98.5 17.3	72.3 14.9	26.4 3.2	98.7 18.1
Duciis	** Arbeitszo- nen ***	10.5	0.0	17.5	11.0	3.7	17.5	15.5	3.0	17.5	1.1	3.2	10.1
Bassers-	Total Wohnzonen	10.5	6.8	17.3	11.6	5.7	17.3	13.5 93.1	3.8 47.1	17.3 140.2	16.0 103.0	3.2 35.3	19.3 138.3
dorf	* Mischzonen	98.5	104.5	203.0	101.1	101.9	203.0	24.3	1.9	26.3	24.9	12.3	37.2
	** Arbeitszo-	8.1	21.0	29.1	8.1	21.0	29.1	21.5	11.8	33.3	21.8	11.8	33.7
	nen *** Zonen für öffentliche Bauten							6.6	0.2	6.8	8.6	0.3	8.9
Berg am	Total Wohnzonen	106.6	125.5	232.1	109.2	122.9	232.1	145.6	61.0	206.6	158.3 2.5	59.7 1.2	218.0 3.7
Irchel	* Mischzonen **	12.8	5.8	18.6	13.5	5.1	18.6	16.4	5.1	21.4	15.3	2.4	17.7
Buchs	Total Wohnzonen	12.8	5.8	18.6	13.5	5.1	18.6	16.4 38.5	5.1 20.0	21.4 58.5	17.8 43.2	3.6 15.4	21.4 58.6
	* Mischzonen	28.4	59.4	87.8	31.4	56.4	87.8	17.7	1.8	19.6	21.0	1.2	22.1
	** Arbeitszo-	17.1	31.7	48.8	17.7	31.1	48.8	22.3	21.1	43.4	21.9	21.5	43.5
	nen *** Zonen für öffentliche Bauten							4.8	2.0	6.8	9.5	1.8	11.3
Bülach	Total Wohnzonen	45.5	91.1	136.6	49.1	87.5	136.6	83.3 132.4	45.0 38.9	128.3 171.4	95.6 134.8	39.9 41.9	135.5 176.7
	* Mischzonen	180.8	92.5	273.3	199.9	73.4	273.3	43.2	6.2	49.4	66.2	22.9	89.2
	** Arbeitszo-	32.8	25.7	58.5	38.5	26.8	65.3	45.7	21.0	66.7	37.5	7.0	44.4
	nen *** Zonen für öffentliche Bauten							56.8	10.7	67.4	65.3	8.9	74.3
Dällikon	Total Wohnzonen	213.6	118.2	331.8	238.4	100.2	338.6	278.0 24.1	76.8 9.8	354.8 33.8	303.9 31.0	80.7 4.7	384.6 35.7
Duniton	* Mischzonen	29.9	24.1	54.0	37.8	16.5	54.3	20.1	2.6	22.7	15.4	2.2	17.6
	** Arbeitszo-	15.9	20.9	36.8	21.0	15.8	36.8	29.7	4.5	34.2	34.2	5.3	39.5
	nen *** Zonen für							3.0	0.4	3.4	3.0	0.4	3.3
	öffentliche Bauten												
Gemeind	Total Zonenart	45.8	45.0 1976	90.8	58.8	32.3 1980	91.1	76.9	17.2 1990	94.1	83.6	12.6 1998	96.2
e	Zonenart		-	-	_		-	_		-	_	-	
		überbaute Bauzone I)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone I)	nicht über- baute Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	Nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone I)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bau- zone 2)
Dielsdorf	Wohnzonen *							56.3	12.7	69.0	59.5	9.0	68.5
	Mischzonen	65.8	43.2	109.0	76.1	35.2	111.3	19.2	3.9	23.2	18.0	4.7	22.7
	Arbeitszo- nen ***	13.1	34.0	47.1	15.7	41.5	57.2	26.0	22.9	48.9	28.6	20.4	49.0
	Zonen für öffentliche Bauten							22.5	5.2	27.7	23.9	6.7	30.6
	Total	78.9	77.2	156.1	91.8	76.7	168.5	124.0	44.8	168.9	129.9	40.9	170.8

Dietlikon	Wohnzonen							76.1	19.5	95.7	85.2	16.7	101.9
	Mischzonen	70.7	58.7	129.4	79.9	49.5	129.4	10.2	0.7	10.9	10.5	0.5	11.0
	** Arbeitszo-	28.2	16.2	44.4	31.6	12.8	44.4	45.1	8.7	53.8	45.9	5.6	51.5
	nen *** Zonen für							10.4	2.7	13.1	15.8	4.7	20.5
	öffentliche							10.4	2.7	15.1	13.8	4.7	20.3
	Bauten Total	98.9	74.9	173.8	111.5	62.3	173.8	141.9	31.5	173.5	157.3	27.5	184.9
Eglisau	Wohnzonen							35.8	16.9	52.7	35.2	17.7	52.8
	Mischzonen	49.9	71.0	120.9	56.6	66.3	122.9	30.9	11.1	42.0	37.4	19.6	57.0
	** Arbeitszo-	13.6	13.0	26.6	13.6	13.0	26.6	18.0	11.2	29.2	10.0	2.7	12.7
	nen ***	13.0	13.0	20.0	15.0	13.0	20.0		11.2	27.2		2.,	12.7
	Zonen für öffentliche							3.9			8.0		
	Bauten Total	63.5	84.0	147.5	70.2	79.3	149.5	88.7	39.3	127.9	90.6	39.9	130.6
Glattfel-	Wohnzonen	30.0	0.110	27,10	, , , ,	, , , ,		37.9	5.9	43.8	37.6	8.3	45.9
den	Mischzonen	42.6	28.3	70.9	46.7	24.2	70.9	33.3	8.6	41.9	34.9	14.1	48.9
	** Arbeitszo-	8.6	14.3	22.9	10.1	16.3	26.4	5.9	3.5	9.4	6.3	8.1	14.4
	nen ***	0.0	11.5	22.9	10.1	10.5	20.1						
	Zonen für öffentliche							11.1	0.6	11.7	11.3	1.7	13.0
	Bauten Total	51.2	42.6	93.8	56.8	40.5	97.3	88.2	18.6	106.8	90.1	32.2	122.2
Hochfel-	Wohnzonen			7010			7.10	12.2				4.9	
den	*								8.3	20.5	16.5		21.4
	Mischzonen **	14.2	17.3	31.5	17.4	14.1	31.5	8.0	1.1	9.1	10.3	0.6	10.9
	Arbeitszo- nen ***	2.5	4.0	6.5	2.8	3.7	6.5	3.0	1.0	3.9	2.2	1.9	4.1
	Zonen für							3.0	1.1	4.1	1.3	0.8	2.1
	öffentliche Bauten												
TTv:	Total	16.7	21.3	38.0	20.2	17.8	38.0	26.1	11.5	37.6	30.3	8.2	38.5
Höri	Wohnzonen *							19.3	14.1	33.5	22.8	10.5	33.3
	Mischzonen **	27.4	26.1	53.5	28.7	24.8	53.5	17.7	6.1	23.8	18.6	5.6	24.2
	Arbeitszo-	3.3	7.4	10.7	6.3	4.4	10.7	8.8	0.7	9.5	9.1	3.1	12.1
	nen *** Zonen für							2.5			2.5		
	öffentliche Bauten												
771 4	Total	30.7	33.5	64.2	35.0	29.2	64.2	48.4	20.9	69.3	53.0	19.2	72.2
Kloten	Wohnzonen *							126.2	22.3	148.5	137.6	11.3	148.8
	Mischzonen **	173.6	119.8	293.4	193.6	99.8	293.4	68.0	21.3	89.3	73.4	16.1	89.5
	Arbeitszo- nen ***	14.7	23.4	38.1	19.9	18.2	38.1	39.6	15.1	54.8	144.8	74.9	219.7
	Zonen für							51.9	7.6	59.6	54.8	8.1	63.0
	öffentliche Bauten												
	Total	188.3	143.2	331.5	213.5	118.0	331.5	285.8	66.4	352.2	410.7	110.3	521.0
Gemeind e	Zonenart		1976			1980			1990			1998	
		überbaute	nicht	Total	überbau-		Total			Total	überbau-		Total
		Bauzone 1)	überbau- te Bau-	Bauzone 2)	te Bau- zone 1)	über- baute	Bauzone 2)	te Bau- zone 1)	überbau- te Bau-	Bauzone 2)	te Bau- zone 1)	überbau- te Bau-	Bau- zone
			zone 1)			Bau- zone			zone 1)			zone 1)	2)
						<i>1)</i>							
Lufingen	Wohnzonen *							17.8	10.8	28.6	19.7	8.9	28.6
	Mischzonen	16.7	31.7	48.4	23.6	24.8	48.4	11.8	4.6	16.4	11.6	4.8	16.4
	Arbeitszo-	1.5	1.5	3.0	1.5	1.5	3.0	1.9	1.5	3.5	2.9	1.8	4.7
	nen *** Zonen für							2.0	1.3	3.3	2.1	1.3	3.4
	öffentliche							2.0	1.5	5.5	2.1	1.5	3.4
	Bauten Total	18.2	33.2	51.4	25.1	26.3	51.4	33.5	18.3	51.8	36.3	16.8	53.1
Neerach	Wohnzonen *							35.5	11.3	46.9	39.7	7.3	47.0
	Mischzonen	30.7	40.8	71.5	42.4	30.6	73.0	20.9	8.2	29.1	23.3	5.9	29.2
	** Arbeitszo-	1.9	1.1	3.0	1.9	1.1	3.0	2.0	0.2	2.1	2.0	0.2	2.2
	nen ***												
	Zonen für öffentliche							2.5	1.4	4.0	2.4	1.5	3.9
	Bauten Total	32.6	41.9	74.5	44.3	31.7	76.0	61.0	21.1	82.0	67.4	14.9	82.3
Nieder-	Wohnzonen *	32.0		7 1.5	5		. 0.0	48.0	17.2	65.2	53.9	11.9	65.8
glatt	* Mischzonen	64.3	21.5	85.8	72.1	13.7	85.8	17.9	3.3	21.2	18.7	3.1	21.8
	** Arbeitszo-	7.7	17.6	25.3	8.4	16.9	25.3	14.1	20.3	34.4	14.8	19.4	34.3
	nen ***	7.7	77.0	20.3	0.4	10.7	25.5	5.6	1.2	6.8	5.4	0.8	6.2
	Zonen für												

	öffentliche Bauten Total	72.0	20.1		00.5	20.6		05.6	12.0	107.6	02.0	25.2	120.0
Nieder-	Wohnzonen	72.0	39.1	111.1	80.5	30.6	111.1	85.6 65.7	42.0 25.1	127.6 90.8	92.8 78.1	35.2 12.9	128.0 91.0
hasli	*												
	Mischzonen **	55.6	44.3	99.9	74.2	50.4	124.6	33.3	9.7	43.0	35.6	8.4	44.0
	Arbeitszo- nen ***	24.2	42.7	66.9	27.1	44.6	71.7	40.5	34.7	75.2	40.9	33.3	74.3
	Zonen für öffentliche Bauten							6.1	6.9	13.0	6.5	8.6	15.1
	Total	79.8	87.0	166.8	101.3	95.0	196.3	145.5	76.5	222.0	161.1	63.2	224.3
Nürens- dorf	Wohnzonen *							64.7	16.8	81.5	70.6	10.8	81.4
	Mischzonen **	62.0	57.2	119.2	76.9	43.6	120.5	28.8	9.2	38.1	32.0	5.7	37.7
	Arbeitszo- nen ***	1.8	0.8	2.6	2.2	0.4	2.6	3.7	0.5	4.1	3.6	0.4	4.0
	Zonen für öffentliche Bauten							7.1	6.1	13.2	7.7	5.4	13.1
	Total	63.8	58.0	121.8	79.1	44.0	123.1	104.3	32.6	136.8	113.9	22.2	136.2
Oberglatt	Wohnzonen *							38.2	14.8	52.9	38.7	13.7	52.4
	Mischzonen **	60.1	69.7	129.8	69.0	63.0	132.0	38.3	14.1	52.4	42.1	9.0	51.1
	Arbeitszo- nen ***	8.4	16.0	24.4	8.7	15.8	24.5	17.6	9.3	26.9	15.6	10.6	26.3
	Zonen für öffentliche Bauten							13.1	1.0	14.1	12.4	0.7	13.1
	Total	68.5	85.7	154.2	77.7	78.8	156.5	107.2	39.2	146.4	108.9	34.0	142.9
Opfikon	Wohnzonen *							111.3	11.0	122.4	105.8	17.0	122.8
	Mischzonen **	125.8	65.8	191.6	134.3	57.3	191.6	27.9	19.9	47.8	46.1	35.3	81.4
	Arbeitszo- nen ***	53.5	77.6	131.1	56.0	75.1	131.1	65.9	43.0	108.9	52.2	8.6	60.9
	Zonen für öffentliche Bauten							29.5	5.0	34.5	30.5	1.4	31.9
	Total	179.3	143.4	322.7	190.3	132.4	322.7	234.7	78.9	313.6	234.7	62.3	297.0

Gemeind e	Zonenart		1976			1980			1990			1998	
		überbaute Bauzone 1)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht über- baute Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	Nicht überbau- te Bau- zone I)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bau- zone 2)
Regens-	Wohnzonen							131.0	46.9	177.9	132.2	38.8	171.1
dorf	Mischzonen	158.3	127.4	285.7	181.4	104.3	285.7	62.3	15.9	78.1	77.2	15.5	92.6
	** Arbeitszo-	70.1	59.8	129.9	72.5	57.4	129.9	91.3	41.1	132.4	89.9	40.1	129.9
	nen *** Zonen für öffentliche Bauten							23.7	9.9	33.6	30.2	3.6	33.7
Rümlang	Total Wohnzonen	228.4	187.2	415.6	253.9	161.7	415.6	308.2 51.5	113.8 17.9	422.0 69.5	329.5 56.3	98.0 20.4	427.4 76.7
Runnang	*	61.6	22.2	02.0	70.1	22.7	02.0						
	Mischzonen **	61.6	32.2	93.8	70.1	23.7	93.8	19.5	5.0	24.5	20.6	3.8	24.4
	Arbeitszo- nen *** Zonen für öffentliche	23.4	23.1	46.5	24.1	22.4	46.5	16.6	0.1	95.5 16.8	75.6 18.0	25.9 3.1	101.5 21.1
	Bauten Total	85.0	55.3	140.3	94.2	46.1	140.3	149.8	56.5	206.3	170.4	53.2	223.7
Stadel	Wohnzonen *							15.4	7.7	23.1	16.0	5.6	21.5
	Mischzonen	42.3	32.0	74.3	44.0	30.3	74.3	25.1	4.5	29.6	28.5	7.4	36.0
	Arbeitszo-	0.2	2.3	2.5	0.7	1.8	2.5	2.5	0.7	3.2			
	nen *** Zonen für öffentliche Bauten							4.4	2.8	7.2	4.7	2.6	7.3
Wallisel-	Total	42.5	34.3	76.8	44.7	32.1	76.8	47.4	15.7	63.1	49.2	15.6	64.8
len	Wohnzonen *							117.8	20.7	138.5	118.8	14.0	132.8
	Mischzonen **	172.5	111.7	284.2	185.9	98.3	284.2	48.1	3.3	51.4	53.9	1.7	55.7
	Arbeitszo- nen *** Zonen für öffentliche Bauten	29.1	18.2	47.3	31.5	15.8	47.3	22.1	16.1	82.4 23.7	73.7 26.1	3.7	90.7 29.8
	Total	201.6	129.9	331.5	217.4	114.1	331.5	254.3	41.8	296.0	272.5	36.5	309.0
Waster- kingen	Wohnzonen *							3.5	1.0	4.5	4.1	0.8	4.9
	Mischzonen **	7.9	15.8	23.7	8.9	14.8	23.7	8.5	3.0	11.4	8.3	2.6	10.9
	Zonen für öffentliche Bauten Total	7.9	15.8	23.7	8.9	14.8	23.7	12.0	3.9	15.9	0.6	3.4	16.4
Weiach	Wohnzonen	1.9	15.6	23.1	8.9	14.0	23.7	5.3	4.8	10.1	6.9	6.6	13.5
	* Mischzonen	20.3	24.9	45.2	21.3	23.9	45.2	21.4	15.6	37.0	24.0	10.2	34.1
	Arbeitszo- nen ***	10.8	10.6	21.4	10.8	10.6	21.4	11.1	0.3	11.5	11.0	0.3	11.3
	Zonen für öffentliche Bauten Total	31.1	35.5	66.6	32.1	34.5	66.6	39.0	20.7	59.8	43.0	17.1	60.1
Winkel	Wohnzonen *							52.7	33.3	86.0	60.5	24.1	84.5
	Mischzonen	44.1	61.3	105.4	53.2	57.7	110.9	14.6	4.0	18.6	15.8	3.0	18.9
	Zonen für öffentliche Bauten							3.5	1.8	5.2	5.0	1.4	6.3
	Total	44.1	61.3	105.4	53.2	57.7	110.9	70.7	39.1	109.8	81.3	28.5	109.7

Gemeind	Zonenart		1976			1980			1990			1998	
e		überbaute Bauzone 1)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht über- baute Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	Nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bauzone 2)	überbau- te Bau- zone 1)	nicht überbau- te Bau- zone 1)	Total Bau- zone 2)
Zürich, Kreis 11 3)	Wohnzonen			636.8			615.4			612.6	360.7	41.5	402.1
	Mischzonen Arbeitszo- nen			19.5 187.8			57.8 147.0			59.9 138.1	183.8 74.1	37.6 42.8	221.5 116.9
	Zonen für öffentliche Bauten										6.3	16.1	22.4
Zürich, Kreis 12 3)	Total Wohnzonen			844.0 300.3			820.2 276.5			812.3 276.5	624.9 206.7	138.0 8.2	762.9 214.9
3)	Mischzonen Arbeitszo- nen			9.7			12.0			13.3	50.9 11.2	2.7 8.7	53.7 19.9
	Total			310.0			288.5			296.3	268.8	19.5	288.4
TOTAL	Wohnzo- nen*									2'799.5	2'111.1	431.1	2'542. 2
	Mischzo- nen**			4'143.8			4'176.7			972.5	1'047.9	265.5	1'313. 4
	Arbeitszo- nen***			1'105.1			1'091.9			1'151.7	852.8	381.4	1'234. 2
	Zonen für öffentl.									379.4	365.2	85.0	450.2
	Bauten Total			5'248.8			5'268.6			5'303.1	4'377.1	1'163.0	5'540. 1

Quelle: ARV Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Kantonalplanung / Amt für Statistik der Stadt Zürich

¹⁾ Angaben der Gemeinden
2) Gemäss Zonenplan
3) 1976, 1980 und 1990 sind Angaben des statistischen Amtes der Stadt Zürich (Unterteilung in überbaute und nicht überbaute Bauzone nicht vorhanden)

* = reine Wohnzonen = Einfamilienhaus-, Landhaus-, Wohn-, Quartiererhaltunszonen (ohne Zulassung von mässig störendem Gewerbe)

** = Kern-, Zentrums, Quartiererhaltungs-, Wohn-/Gewerbezonen; 1976 und 1980 sind unter Mischzonen alle Wohn-, Misch- und ÖB-Zonen zusammengefasst

*** = Industrie- und Gewerbezonen

Anhang 2 (Ziffer 2)

Bevölkerungsentwicklung 1960 - 1998 (zivilrechtlicher Wohnsitz)

Gemeinde	1960	1970	1976	1980	1990	1998
Bachenbülach	985	2'307	2'567	2'858	2'900	3'085
Bachs	414	419	411	433	575	572
Bassersdorf	3'125	5'590	5'285	5'266	6'702	7'141
Berg am Irchel	420	386	370	384	474	552
Buchs	789	1'552	1'789	1'812	3'503	3'959
Bülach	8'188	11'043	11'867	12'430	13'445	13'747
Dällikon	410	1'316	1'878	2'368	2'567	3'161
Dielsdorf	1'556	2'961	3'297	3'583	4'350	4'507
Dietlikon	2'048	4'381	5'149	5'354	5'780	5'976
Eglisau	1'911	2'160	2'363	2'426	2'639	2'714
Glattfelden	2'426	2'857	2'691	2'744	3'276	3'370
Hochfelden	538	677	810	928	1'105	1'497
Höri	805	2'103	1'840	1'754	1'850	2'163
Kloten	8'446	16'388	15'583	15'244	15'722	16'244
Lufingen	421	595	629	724	938	1'073
Neerach	573	718	890	1'188	1'765	2'244
Niederglatt	1'505	2'421	2'793	2'962	3'379	3'559
Niederhasli	1'375	2'838	4'588	5'084	5'840	7'043
Nürensdorf	906	2'012	2'910	3'346	3'981	4'358
Oberglatt	1'730	2'770	3'725	3'988	4'177	4'832
Opfikon	7'749	11'115	11'299	11'033	11'624	11'227
Regensdorf	4'997	8'566	11'293	12'553	13'263	13'546
Rümlang	3'409	5'677	5'466	5'164	5'206	5'285
Stadel	1'067	1'115	1'242	1'285	1'416	1'590
Wallisellen	8'601	10'415	10'534	10'763	10'933	11'311
Wasterkingen	266	296	307	325	485	548
Weiach	646	688	677	688	741	968
Winkel	704	1'089	1'806	2'000	2'313	3'148
Zürich, Kreis 11 *	53'457	57'376	54'570	52'994	51'930	53'401
Zürich, Kreis 12 *	33'360	33'869	30'516	29'456	27'547	27'757
TOTAL	152'827	195'700	199'145	201'137	210'426	220'578

^{* =} wirtschaftlicher Wohnsitz

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Statistisches Amt der Stadt Zürich

Anhang 3 (Ziffer 3)

Arbeitsplatzentwicklung 1985 - 1998 (2. und 3. Sektor)

Gemeinde	1985	1991	1995	1998
Bachenbülach	961	1'420	1'364	1'452
Bachs	90	133	138	136
Bassersdorf	1'507	2'454	2'383	2'364
Berg am Irchel	54	56	63	69
Buchs	1'212	1'579	1'432	1'541
Bülach	6'469	7'511	7'203	7'344
Dällikon	1'280	2'049	2'124	2'047
Dielsdorf	2'297	3'289	3'043	3'101
Dietlikon	4'224	4'897	4'798	5'419
Eglisau	994	1'098	1'169	1'065
Glattfelden	467	693	597	598
Hochfelden	191	385	378	252
Höri	590	1'159	1'071	1'061
Kloten	22'937	29'411	28'158	30'215
Lufingen	179	194	218	173
Neerach	177	301	323	342
Niederglatt	808	902	770	875
Niederhasli	1'022	1'523	1'536	1'570
Nürensdorf	534	627	642	726
Oberglatt	482	1'146	886	887
Opfikon	7'407	10'734	13'097	16'116
Regensdorf	8'279	8'859	7'931	7'729
Rümlang	3'092	4'448	4'373	4'076
Stadel	238	340	366	326
Wallisellen	9'484	11'716	10'434	10'611
Wasterkingen	23	26	48	38
Weiach	205	309	316	246
Winkel	239	314	319	356
Zürich, Kreis 11	35'481	36'938	30'197	31'639
Zürich, Kreis 12	4'880	5'099	5'023	4'624
TOTAL	115'803	139'610	130'400	136'998

Quelle: Betriebszählungsdaten; Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt der Stadt Zürich

Landpolitik beim Kauf von Naturschutzflächen durch den Kanton Zürich

KR-Nr. 233/2000

Hans Frei (SVP, Regensdorf) und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Naturschutzflächen folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele Naturschutzgebiete/Objekte wurden in den vergangenen fünf Jahren vom Kanton ins Eigentum übernommen? (Aufstellung in Flächenangaben).
- 2. Zu welchen Preisen wurden diese Flächen übernommen, aus welchen Mitteln wurde die Finanzierung sichergestellt?
- 3. In anderen Käufen werden den Eigentümern Ersatzbeschaffungen in Aussicht gestellt. Welches Land stellt der Kanton für solche Ersatzbeschaffungen in Aussicht? Zu welchem Preis ist solches Land im Finanzvermögen ausgewiesen, wo werden die Abschreibungen zum Buchwert belastet? (In der Aufstellung ausweisen).
- 4. Welche Politik verfolgt der Regierungsrat in Zukunft für die Beschaffung von Naturschutzgebieten?
- 5. Kann den benachbarten Grundeigentümern, als Betroffene im aufgeführten Beispiel durch die Umgebungsschutzzone, auch Realersatz angeboten werden?
- 6. Im Naturschutz-Gesamtkonzept ist die Grundlage zur Umsetzung von Massnamen die Freiwilligkeit und Subsidiarität. Wie verhält es sich in diesem Fall, wenn sich Grundeigentümer und die Gemeindebehörde gegen diese Schutzverfügung vernehmen lassen?

Begründung:

Mit Verfügung vom 28. Juni 2000 wurde wiederum eine Kiesgrube auf dem Gemeindegebiet Regensdorf (als Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) gegen den Willen des Grundeigentümers und der Gemeindebehörde unter Schutz gestellt. Die Fachstelle für Naturschutz stellt dem Grundeigentümer Ersatzland in Aussicht. Dies sei praktisch gleichzeitig mit dem Erlass der Schutzverfügung möglich, indem ein konkretes Angebot des Kantons Zürich für einen Landabtausch vorliegt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Der Kanton hat den gesetzlichen Auftrag, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume zu erhalten. Der Schutz der Natur ist langfristig auszurichten. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Sicherung entsprechender Kerngebiete notwendig. Wie bei anderen öffentlichen Aufgaben, bei denen die Fläche von Bedeutung ist, wie dem Hochwasserschutz oder dem Strassenbau, ist auch beim Naturschutz der Landerwerb eines der Umsetzungsinstrumente.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) trifft klare Regelungen für den Schutz von Natur- und Heimatschutzobjekten. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Schutzobjektes steht das Provokationsund das Heimschlagsrecht zu. Mit dem Provokationsrecht kann von der zuständigen Behörde ein Entscheid über die Schutzwürdigkeit eines Grundstückes, mit dem Heimschlagsrecht dessen Übernahme durch das anordnende Gemeinwesen verlangt werden. Im Weiteren kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Unterhalt eines Naturschutzgebietes als für sie oder ihn unzumutbar erklären. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer am Besitz von Naturschutzparzellen nicht mehr interessiert sind und diese dem Kanton zum Kauf anbieten. Der Naturund Heimatschutzfonds, der ursprünglich als Folge der Entschädigungsforderungen im Schutzgebiet Katzensee geschaffen wurde, bezweckt insbesondere auch die Finanzierung von solchen Landkäufen. Das Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) erwähnt ausdrücklich den Landerwerb als eines der anzuwendenden Instrumente zur Erreichung der Naturschutzziele: «Zur Vermeidung oder Verminderung von Konflikten beim Schutz und der Ergänzung von Biotopen sowie zur Bereitstellung von Realersatz für stark betroffene Betriebe kann Landerwerb ein geeignetes Instrument sein.» In den Anhörungen und Verhandlungen über Schutzanordnungen steht deshalb oft der freihändige Kauf durch den Kanton oder der Abtausch mit anderem Land zur Diskussion. Um möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, besteht eine langjährige Praxis, auf solche Verkaufs- bzw. Tauschbegehren einzutreten und sofern durchführbar mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds solche Grundstücke zu erwerben oder zu tauschen. Dadurch können oft langwierige und kostspielige Prozessverfahren vermieden werden.

Der Landerwerb und der Landtausch werden durch die Abteilung Landerwerb der Baudirektion ausgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine einheitliche Preispolitik im ganzen Kanton für die verschiedenen Verwendungszwecke angewandt wird. Der Erwerb von Land für den Naturschutz hat sich in langjähriger Praxis als zweckmässig erwiesen. Es besteht kein Anlass, diese grundsätzlich zurückhaltende, im Einzelfall aber aktive Landerwerbs- und Landtauschpolitik zu ändern.

Für Naturschutzzwecke wurden 1995–1999 insgesamt rund 180 Parzellen mit einem Wert von rund 3,5 Mio. Franken erworben. Die Fläche beträgt insgesamt etwa 75 ha. Ein Teil dieser Parzellen liegt in Naturschutzgebieten, andere wurden für allfällig spätere Tauschzwecke erworben. Es können deshalb keine konkreteren Flächenangaben zum Erwerb von eigentlichen Naturschutzgebieten gemacht werden. Im genannten Zeitraum wurden Naturschutzgebiete oft im Rahmen von Meliorationen erworben. In diesen Verfahren wird – ganz im Sinne der Subsidiarität – durch die Meliorationsgenossenschaft partnerschaftlich mit den Betroffenen eine optimale Neuzuteilung des Grundeigentums in Naturschutzgebieten angestrebt.

Die Preise bewegten sich je nach Art des Kaufobjektes in der Grössenordnung von Fr. 1.50 für Riedparzellen bis Fr. 10 für Kulturland. Je nach landwirtschaftlicher Bonität und Marktsituation wurden in Ausnahmefällen auch höhere Preise bezahlt. Diese richteten sich aber stets nach den Preisbestimmungen des bäuerlichen Bodenrechtes.

Der Kanton kann nur dann Ersatzland – in der Regel an aktive Landwirte – in Aussicht stellen, wenn er Eigentümer von eintauschbaren Parzellen ist oder solche erwirbt. Alle zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds erworbenen Parzellen werden dort auf je Fr. 1 abgeschrieben.

Im Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) wurde klar unterschieden zwischen bestehenden, allenfalls bereits inventarisierten Objekten, die schwierig zu reproduzieren sind, und Flächen, auf denen zusätzliche Naturschutzmassnahmen im Sinne von Neuschaffungen und Aufwertungen getroffen werden sollen. Für erstere sind Schutzanordnungen durch das zuständige Gemeinwesen im Gesetz und im NSGK vorgesehen und meist unumgänglich. Für die zweite Kategorie der Aufwertung und Neuschaffung sollen insbesondere Subsidiarität und Freiwilligkeit zum Tragen kommen. Es ist sinnvoller, bereits bestehende, ökologisch wertvolle Objekte zu erhalten, als andernorts mit viel grösserem Aufwand neue zu schaffen.

In der Praxis werden Schutzanordnungen meist im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie den Gemeinden erlassen. Es ist ein zunehmendes Verständnis für Massnahmen zur Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt festzustellen. Kann jedoch im Einzelfall dieses Verständnis nicht geweckt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine Schutzanordnung trotzdem erforderlich, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, nur dort Naturschutz vorzunehmen, wo alle Betroffenen einverstanden sind. Dies gilt allgemein für Entscheide in der Raumplanung, die nach objektiven, sachbezogenen Grundsätzen erfolgen müssen.

Sicherheitsnetz Funk der Schweiz «POLYCOM» KR-Nr. 234/2000

Helga Zopfi (FDP, Thalwil) hat am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Als Einsatz- und Führungsmittel benutzen unter anderem auch die kommunalen Polizeikorps Funknetze im UHF-Band mit einem Kanalraster von 25 kHz. Um die Frequenzausnutzung zu optimieren, wurde 1993 von der damals zuständigen PTT beschlossen, den Kanalabstand von 25 kHz auf 12,5 kHz zu reduzieren. Ab dem 1. Januar 2003 dürfen nur noch Geräte im neuen 12,5 kHz-Kanalraster eingesetzt werden.

Während die neueren Funknetze der drei grossen Polizeikorps Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei Zürich und Stadtpolizei Winterthur für die neuen Frequenzen umgerüstet werden können, sind die Gemeinden gezwungen, die Anlagen und Endgeräte ihrer regionalen Funknetze mit grossem finanziellem Aufwand bis Ende 2002 zu ersetzen.

Gleichzeitig wird im Auftrage des Bundes der Aufbau eines Sicherheitsnetzes Funk der Schweiz «POLYCOM» vorangetrieben. Damit soll ein nationales Funknetz für alle im Sicherheitsbereich tätigen Organisationen und Institutionen geschaffen werden, bei dem im Unterschied zu den bestehenden Netzen, die einzelnen Teilnetze untereinander kompatibel sind. Die vom Bund zentral für die ganze Schweiz durchgeführte und vom Bundesamt für Zivilschutz finanzierte Funknetzplanung ist bis Ende 2000 abgeschlossen. Das Grenzwachtkorps realisiert bereits für sein flächenmässig grösstes Funknetz einen Grenzgürtel von 10–30 km rund um die Schweiz, und verschiedene Kantone und Städte planen konkret ihren Anschluss an dieses Netz.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hält es der Regierungsrat nicht auch für sinnvoller, wenn die ab dem 1. Januar 2003 nicht mehr zugelassenen Funkanlagen und Geräte durch Teilnetze des im Aufbau begriffenen nationalen Sicherheitsnetzes Funk ersetzt würden?
- 2. Wäre der Regierungsrat bereit, eine Koordinationsstelle für die möglichen Benutzergruppen (Gemeindepolizeien, Feuerwehr, Zivilschutz, Tiefbauamt usw.) zu schaffen?
- 3. Welche Unterstützung kann der Kanton leisten, damit die unausweichlichen Investitionen für die Anpassung bestehender Funknetze nicht in überholte, untereinander nicht kompatible Einzellösungen verpuffen, sondern im Interesse des ganzen Kantons für eine zukunftstaugliche Gesamtplanung verwendet werden können?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Bis zur Einführung von digitalen Funktechniken war die Kompatibilität der von den einzelnen Stellen verwendeten Funksysteme nur durch die Zuteilung verschiedener Frequenzbänder bestimmt. Mit der Einführung digital chiffrierter Funksysteme hat sich das grundlegend geändert, vermochte sich doch bis heute kein allgemein anerkannter Standard durchzusetzen. Zurzeit werden allein in der Schweiz neben den konventionellen Funksystemen mindestens drei – untereinander nicht kompatible – digitale Funksysteme bei den verschiedenen Verwaltungsstellen und Organisationen eingesetzt. Dies erschwert die Zusammenarbeit zum Teil ausserordentlich oder bedingt grössere zusätzliche Aufwendungen. In den vergangenen Jahren wurden bereits verschiedene Vorstösse für die Etablierung eines gemeinsamen Standards unternommen, allerdings bis jetzt ohne nachhaltige Wirkung.

In jüngster Zeit scheint sich nun mit dem Sicherheitsnetz Funk der Schweiz, POLYCOM, ein Standard durchzusetzen. Verschiedene Bundes-, Kantons- und Kommunalstellen haben ihr Interesse bekundet oder bereits solche Systeme bestellt bzw. beschafft.

Auf Grund der Tatsache, dass verschiedene Behörden und Organisationen aus Rettung und Sicherheit (BORS) sowie deren Partner sich mit der Ablösung ihrer Funknetze in den nächsten Jahren befassen müssen, drängt sich ein koordiniertes Vorgehen auf. Dies ermöglicht neben einsatztechnischen Vorteilen auch kostengünstige Lösungen durch die gezielte Nutzung von Synergien.

Es ist daher sinnvoll, wenn die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zugelassenen Funkanlagen und Geräte wo möglich durch Teilnetze in das im Aufbau befindliche Sicherheitsnetz Funk, POLYCOM, einbezogen werden.

Die Schaffung einer übergeordneten, kompetenten Koordinationsstelle wird grundsätzlich begrüsst. Vor einem abschliessenden Entscheid müssen allerdings die Aufgaben und Kompetenzen einer solchen Stelle mit den verschiedenen Interessenten verbindlich festgelegt werden. Die nötigen Vorabklärungen sind sinnvollerweise der Kantonspolizei als Betreiberin eines grösseren Funknetzes zu übertragen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Schutz der Bevölkerung vor den Angriffen von Kampfhunden KR-Nr. 237/2000

Lucius Dürr (CVP, Zürich), Bruno Kuhn (SVP, Lindau), Michel Baumgartner (FDP, Rafz) und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die tragischen Todesfälle in Deutschland im Zusammenhang mit Angriffen von Kampfhunden hat auch die Schweizer Bevölkerung aufgerüttelt und in Angst versetzt. Dies belegen zahlreiche Medienberichte. Auch in der Schweiz ist es in den letzten Jahren zu schweren Verletzungen durch Angriffe von Kampfhunden gekommen. In Deutschland wird nun sehr rasch gehandelt. Kampfhunde werden verboten. In der Schweiz sind zwar die Behörden ebenfalls sensibilisiert, eigentliche Taten fehlen jedoch.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die rasche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Angriffen von Kampfhunden im Bereich der Zucht, des Handels und der Haltung von Kampfhunden bestehen im Kanton bereits beziehungsweise könnten oder müssten geschaffen werden? Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen auf Bundesebene? Welcher Spielraum besitzt der Kanton beim Vollzug von Bundesrecht?
- 2. Mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnte der Kanton Zürich die Bevölkerung vor den Einwirkungen von Kampfhunden schützen?
- 3. Welche Aufträge hat die Kantonspolizei zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kampfhunden bereits erhalten? Welches sind ih-

re Aufgaben bei der Bekämpfung von Angriffen von Kampfhunden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei so genannten «Kampfhunden» nicht um eine Hunderasse handelt. So kann denn auch die von einem Hund für Mensch und Tier ausgehende Gefährdung nicht einzig auf Grund seiner Rasse bestimmt werden. Aggressive und kämpferische Eigenschaften eines Hundes können vielmehr sowohl durch zuchtbedingte Eigenheiten wie auch durch die gewählte Art der Haltung und den mit dem Tier gepflegten Umgang gefördert werden. Wegen dieser zahlreichen Faktoren, die – neben der Grösse und dem Körperbau eines Hundes – geeignet sind, bei einem Hund diejenigen Neigungen hervorzurufen, die so genannten «Kampfhunden» nachgesagt werden, lässt sich eine Liste über Rassen mit hohem Gefährdungspotenzial für Mensch und andere Tiere nicht erstellen. Dementsprechend finden sich weder auf Kantons- noch auf Bundesebene gesetzliche Bestimmungen, welche die Zucht und Haltung von «Kampfhunden» oder den Handel mit ihnen zum Gegenstand haben.

Hingegen bestehen – wie der Regierungsrat bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Hundebissen am 24. Mai 2000 ausführte (KR-Nr. 103/2000) – im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (Hundegesetz; LS 554.5) Vorschriften, die dem Schutz von Menschen, anderen Tieren und Anlagen vor jeder Art von Hunden dienen (§§ 6ff.). Danach können Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn die den Hund haltende Person die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert (§ 6). Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spieloder Sportfeldern ist verboten (§ 9). In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Bissige Hunde sind stets anzuleinen und müssen überdies einen Maulkorb tragen (§ 10). Ausserdem schreibt § 11 des Hundegesetzes vor, dass Hunde in Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien nicht unbeaufsichtigt gelassen

werden dürfen. Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen. Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (§ 7 Abs. 1 und 2). Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundeheimen haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (§ 8). Die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes aus fachlicher Sicht obliegt gemäss dem bereits erwähnten § 6 des Hundegesetzes den Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzten. Im Übrigen ist der Vollzug des Gesetzes vorab Sache der Gemeinden (§ 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden; LS 554.51), die ihrerseits – in den meisten Fällen gestützt auf Polizeirapporte wegen Verstössen gegen das Hundegesetz – die im Einzelfall notwendigen Massnahmen anzuordnen haben.

Als nach geltendem Recht zulässige Massnahmen kommen bestimmten Hundehalterinnen und Hundehaltern aufzuerlegende Verpflichtungen zur Beachtung geeignet scheinender Sicherheitsvorkehrungen gegenüber unbeaufsichtigten Hunden, Erziehungsauflagen oder der Erlass eines Maulkorb- und/oder Leinenzwangs für bissige Hunde in Betracht.

Da es sich beim «Kampfhund» – wie bereits einleitend erwähnt – nicht um eine Hunderasse oder um eine anderweitig klar bestimmbare Hundeart handelt, könnten sich die Ordnungsorgane auf keine gesetzliche Grundlage berufen, wenn sie «Aufträge zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kampfhunden» vollzögen. Immerhin hat die Polizei mit geeigneten Massnahmen (auch) zur Verhütung strafbarer Handlungen tätig zu werden (§ 56 Dienstreglement für das Kantonspolizeikorps; LS 551.111). Sie hat überdies Anzeigen entgegenzunehmen, wenn ein Hund einem Menschen eine Körperverletzung zugefügt hat. Die für den Hund verantwortliche Person kann sodann wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden und die für den verwaltungsrechtlichen Vollzug des Hundegesetzes zuständige Gemeinde, die über den Vorfall zu orientieren ist, kann eine der oben erwähnten Massnahmen verfügen.

Zum Schutz der Bevölkerung vor Hunden, die auf Grund ihres Wesens als gefährlich beurteilt werden, sind auf kantonaler Ebene Anstrengungen zu unternehmen, um die Kenntnisse der Verantwortlichen der Gemeinden sowie der Bezirkstierärztinnen und -ärzte über die gemäss geltender kantonaler Hundegesetzgebung bzw. eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung möglichen Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden zu vertiefen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern und Vertreterinnen der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Soziales und Sicherheit, die sich dieses Anliegens annimmt, wurde bereits einberufen. Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für weiter gehende Massnahmen bedürfte Ergänzungen im kantonalen Hundegesetz, die ihrerseits mit den bestehenden beziehungsweise vorgesehenen bundesrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu stehen hätten (zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an eine obligatorische Kennzeichnung von Hunden mit Transponder-Implantaten [Chip], auf denen Angaben über die Halterverhältnisse, besondere Vorfälle oder amtlich verfügte Auflagen erfasst würden; Möglichkeiten, erweiterten Kreisen von Personen ein Hundehalteverbot aufzuerlegen oder vorbeugende Schutzmassnahmen anzuordnen, wenn auf Grund des Verhaltens eines Hundes eine Gefährdung von Menschen wahrscheinlich erscheint).

Die eidgenössischen Bestimmungen betreffend Hunde befassen sich mit der tiergerechten Haltung, dem Umgang mit diesen und dem Handel von Hunden (Eidgenössisches Tierschutzgesetz [TSchG], SR 455; Art. 31ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung [TSchV], SR 455.1 und entsprechende Ausführungserlasse). Das Bundesamt für Veterinärwesen hat für die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu sorgen; der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt den Kantonen (Art. 33 TSchG und Art. 70 TSchV). Beim internationalen Handel mit Tieren und damit auch mit Hunden sind darüber hinaus die Regeln der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) zu beachten. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Bundesamt für Veterinärwesen und den Zollorganen. All diese Regelungen auf Bundesebene bezwecken jedoch in erster Linie tierschützerische Anliegen. Die Sicherheit von Menschen ist dabei nur am Rande berücksichtigt, weshalb keine Sonderbestimmungen für den Handel, die Ein- und Ausfuhr oder die Zucht von als gefährlich zu beurteilenden Hunden bestehen.

Das Fehlen von gesetzlichen Tierschutzbestimmungen auf Bundesebene über das natürliche und künstliche Züchten von Tieren wird allgemein als Lücke empfunden. Um diese zu schliessen, hat der Bundesrat in der Botschaft vom 1. März 2000 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Genlex; BBI 2000 II 2419ff.) vorgeschlagen, (auch) das Tierschutzgesetz mit Zuchtbestimmungen zu ergänzen unter anderem mit dem Ziel, zuchtbedingte Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Aggressionssteigerungen) von Tieren einzugrenzen. Dadurch könnte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Zucht von Hunden mit unerwünschten Wesensmerkmalen zu regulieren oder zu verbieten. In der Diskussion um diese Gesetzesänderung wird auch der Erlass eines Handels- oder Importverbotes für Tiere mit Aggressionsmerkmalen erwogen werden. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen mit diesen oder ähnlichen Inhalten ist sachdienlich und -gerecht. Regelungen in diesen Bereichen sind aber nur sinnvoll, wenn sie auf Bundesebene erlassen werden. Andernfalls könnte weder eine einheitliche Handhabung in den verschiedenen Kantonen noch die Durchsetzbarkeit der entsprechenden Gesetzesbestimmungen gewährleistet werden.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

 Ethische Beratung im Gesundheitswesen
 Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 333/1996, 3801

Zuweisung an die Finanzkommission:

Beiträge zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Investitionen Zoo)

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung, 3803

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

Volksinitiative «für eine Lehrstellengutschrift (Steuererleichterungen für Unternehmen zur Erhaltung und Schaffung von Lehrstellen)»

Beschluss des Kantonsrates über die Ungültigerklärung der Volksinitiative, 3807

Zuweisung an die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr:

 Bestätigung der Rahmenkredite für die Unterstützung und Durchführung von Wiederbelebungsmassnahmen an Fliessgewässern

Beschluss des Kantonsrates, 3808

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Petition von Kurt Rohrbach betreffend Radwege

Ratspräsident Hans Rutschmann: Mit Schreiben vom 13. September 2000 hat sich Kurt Rohrbach, Schönenberg, mit einer Eingabe betreffend Radwege an den Kantonsrat gewandt. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, diese Eingabe als Petition entgegenzunehmen. Die Petition liegt im Rathaussekretariat zur Einsichtnahme auf. Sie wird anschliessend der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr zur abschliessenden Erledigung zugewiesen.

Hinschied von alt Kantonsrat Walter Linsi

Ratspräsident Hans Rutschmann: Am vergangenen Dienstag ist unser früheres Ratsmitglied, Walter Linsi, kurz vor Vollendung des 78. Lebensjahrs verstorben.

Der Sozialdemokrat gehörte dem Kantonsrat von 1983 bis 1994 als Vertreter des Bezirks Horgen an. Als langjähriger Sekundarlehrer hat sich Walter Linsi vor allem den Belangen des Bildungswesens angenommen. Sein besonderer Einsatz galt aber auch der Kulturförderung sowie dem Natur- und Heimatschutz. In der Amtsdauer 1987 bis 1991 wirkte er zudem als Präsident der damaligen Redaktionskommission.

Die Trauerfeier für Walter Linsi ist am vergangenen Freitag in seiner Wohngemeinde Thalwil abgehalten worden. Auf dem dortigen Friedhof hat er auch seine letzte Ruhestätte gefunden.

Wir werden dem Heimgegangenen ein ehrendes Andenken bewahren. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

2. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1999

Antrag der Geschäftsleitung vom 7. September 2000 KR-Nr. 271/2000

Ratspräsident Hans Rutschmann: Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Ombudsmann, Markus Kägi, hier im Ratssaal ganz herzlich.

Thomas Dähler (FDP, Zürich), zweiter Vizepräsident: Zu den angenehmen Pflichten des zweiten Vizepräsidenten gehört traditionellerweise die Berichterstattung über den Tätigkeitsbericht des Ombuds-

manns des Kantons Zürich. Der Ombudsmann ist verpflichtet, dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu unterbreiten. Diesen Bericht haben Sie kurz vor den Sommerferien erhalten. Er gibt über die Arbeitsweise und das Umfeld der Institution Ombudsmann erschöpfend Auskunft.

Der Ombudsmann ist eine unverbindliche Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, welche mit der Verwaltung in eine vermeintliche oder tatsächliche Konfliktsituation geraten. Er hat zwar keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Verwaltung, er kann aber prüfen, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Er kann Sachverhalte abklären, Ratschläge erteilen und nötigenfalls Empfehlungen aussprechen. So steht es im Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Seine Situation ist ähnlich der eines treuen Hofhundes an einer nicht allzu langen Kette, der zwar bellen, aber nicht beissen darf. Der Herr Ombudsmann möge mir diesen anschaulichen aber keineswegs despektierlich gemeinten Vergleich verzeihen. Der Vergleich stammt übrigens nicht von mir, sondern von einem renommierten Staatsrechtler.

Im Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 1999 finden Sie eine Aufstellung über die Zahl der eingegangenen und der erledigten Fälle. Demnach hat die Arbeitsbelastung nicht durch einen Anstieg der Eingänge zugenommen, sondern durch die höhere Komplexität der eingegangenen Fälle. Dank der effizienten Arbeitsweise und dem gut motivierten Team konnte die Zahl der Pendenzen sogar leicht abgebaut werden. Neben den 682 erledigten Fällen waren Ende 1999 nur noch 97 Fälle pendent. Es gibt in diesem Kanton Gerichte, welche ob dieser Situation neidisch werden könnten.

Der Ombudsmann hat in seinem Bericht und auch an seiner Pressekonferenz vom 13. Juli 2000 auf zwei spezielle Punkte hingewiesen, welche zwar nicht hier und jetzt zu erörtern sind, aber doch durch die gesetzgebenden Behörden im Auge behalten werden müssen.

Das eine ist die fehlende verfassungsmässige Grundlage der Tätigkeit des Ombudsmanns. Derzeit sind die Grundlagen der Institution Ombudsmann lediglich im Verwaltungsrechtspflegegesetz und einem einfachen Kantonsratsbeschluss zu finden. Die soeben angelaufene Totalrevision der Kantonsverfassung wäre eine gute Gelegenheit, dem Ombudsmann eine Verfassungsgrundlage zu bescheren, so wie sie die vier obersten kantonalen Gerichte eigentlich auch verdient hätten. Ob die Zuständigkeit des Ombudsmanns bei dieser Gelegenheit subsidiär auf die Gemeinden auszudehnen sei, so wie dies beim Datenschutzbeauftragten der Fall ist, wäre mindestens prüfenswert.

Der andere Punkt betrifft die privatisierten oder teilprivatisierten kantonalen Dienststellen. Der Ombudsmann ist nämlich auch Ansprechstelle für Konflikte in öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen, also zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und ihren Vorgesetzen oder Dienststellen, weil in diesen Fällen das Arbeitsgericht nicht zuständig ist. Wenn nun eine kantonale Dienststelle in eine private Firma überführt wird, ist der Ombudsmann gemäss einem seinerzeit von Professor Walter Haller im Auftrag des Kantonsrates erstellten Gutachten weiterhin zuständig. Dies ist bisher nicht legiferiert worden und führt daher gelegentlich zu Unsicherheiten. Der Kanton Basel-Stadt und die Stadt Winterthur beispielsweise anerkennen die Zuständigkeit des Ombudsmanns, wenn eine Institution zu mehr als 50 Prozent im Besitz des Staates ist. Dies dürfte auch im Kanton Zürich als Richtwert dienen.

Im Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns sind ein gutes Dutzend der 682 erledigten Fälle im Detail erläutert und die Lektüre dieser Fälle hat dank der Anonymisierung teilweise gar einen beachtlichen Unterhaltungswert. Die meisten dieser Fälle münden in ein Happyend. Damit sind diese Fälle wohl nicht ganz repräsentativ. Wenn aber der Ombudsmann in seinem Bericht für die eigene Institution werben will, dann wird ihm niemand übel nehmen, dass er vor allem die erfolgreichen Fälle dokumentiert.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese Fälle im Einzelnen einzugehen. Im Fall Nummer 10 wird jedoch ein Problem angesprochen, das uns in diesem Saal auch schon beschäftigt hat und sicher noch weiter beschäftigen wird. Es geht dabei um die sich in letzter Zeit häufenden Fälle von vorzeitigen Rücktritten aus Milizbehörden in Bezirken und Gemeinden. Das Problem ist vielschichtig, und nicht alle Fälle können über einen Leisten geschlagen werden. Der Ombudsmann verweist jedoch auf einen entscheidenden Punkt, den ich Ihnen nicht vorenthalten möchte und deshalb aus dem Bericht zitiere: «Unser Staatswesen ist im Wesentlichen auf dem Milizsystem aufgebaut. Dieses System hat sich bewährt. Es kann jedoch nur funktionieren, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Konzessionen bereit sind. Unabdingbar ist jedoch, dass eine Person, welche sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellt, den Beanspruchungsaufwand vorher abklärt. Die politischen Parteien und Gruppierungen sind ihrerseits aber auch verpflichtet, den Kandidaten oder Kandidatinnen reinen Wein über die zu erwartende Beanspruchung einzuschenken.» Soweit das Zitat aus dem Tätigkeitsbericht.

Zum Schluss meiner Ausführungen danke ich dem Ombudsmann, der Stellvertreterin, den Mitarbeiterinnen sowie dem Mitarbeiter für die grosse Arbeit recht herzlich. Den Rat bitte ich, ein Gleiches zu tun und den vorliegenden Bericht zu genehmigen.

Willy Spieler (SP, Zürich): Markus Kägi, ich habe Ihren Tätigkeitsbericht mit grossem Interesse gelesen – wie jedes Jahr. Vor allem die Fallbeispiele geben ihm Leben. Nur, mir fällt auf, dass die 17 Fallbeispiele samt und sonders Erfolgsmeldungen widerspiegeln. Es sind fast 100-prozentige Erfolge, die Sie hier darstellen. Da stellt sich natürlich die Frage, wie repräsentativ diese Erfolgserlebnisse für die insgesamt 682 erledigten Fälle sind. Gibt es auch Fälle, bei denen Behörden und Amter nicht ganz so kooperativ mit Ihnen umgehen, wie es in diesen 17 Fallbeispielen dargestellt wird, und wo Sie also gewissermassen auf Granit beissen? In fast einem Prozent der Fälle haben Sie eine schriftliche Empfehlung abgegeben. Das ist Ihre höchste moralische Sanktionsmöglichkeit. Sechs Fälle sind relativ viel gegenüber den Vorjahren. Die Frage interessiert: Wie gravierend waren die Verstösse gegen Recht und Billigkeit, dass Sie zu diesem Mittel greifen mussten? Noch mehr interessiert die Frage: Welche Wirkung hatten Ihre Interventionen bei den Behörden und den Amtern? Eine weitere Frage ist, ob es bei Ihnen auch die so genannten aussichtslosen, gar querulatorischen Fälle gibt. Wie hoch ist die Arbeitslast, die von diesen Fällen her auf Ihr Amt ausgeht?

Uns interessiert nicht nur die Erfolgsstory des Ombudsmanns. Uns interessiert auch der Misserfolg, wenn ich so sagen darf, der Frust oder der geplatzte Kragen des Ombudsmanns im Umgang mit diesen Behörden. Davon hätten wir gern etwas mehr gelesen. Nehmen Sie es nicht als Kritik, sondern als Interesse an Ihrer Arbeit und damit auch an Ihrem Tätigkeitsbericht.

Ombudsmann Markus Kägi: Willy Spieler hat mich gefragt, ob die Erfolgsmeldungen repräsentativ sind oder nicht. Ich verweise auf Thomas Dähler, der dies auch moniert hat. Natürlich zeigt man die erfolgreichen Fälle lieber als die negativen. Ich versichere Ihnen, dass die negativen Fälle, bei denen wir uns wirklich streng einsetzen müssen, nicht zahlreich sind. Ich kann Ihnen die Prozentzahl nicht nennen. Sie wird sich vermutlich zwischen 10 und 15 Prozent bewegen. Es kommt

auch auf die Schwere des Falles an. Der Ombudsmann kann ebenfalls einsichtig sein. Wir sind nicht allwissend. Wir bemühen uns aber darum.

Zum Thema der schriftlichen Empfehlungen: Es ist richtig, dass es im Vergleich zum Vorjahr mehr gegeben hat. Im vorletzten Jahr gab es aber sehr wenige, die zum Teil über das Jahresende übertragen werden mussten. Die Empfehlungen werden grossmehrheitlich angenommen und entsprechend von der Regierung respektive von den Abteilungen behandelt. Man geht aufeinander zu. Es sind wenige Empfehlungen, die nicht beachtet werden. Für den Fall, dass es wirklich zu gravierenden Entgleisungen kommen würde, würde ich selbstverständlich mit dem Kantonsrat Kontakt aufnehmen respektive dies in eine Ihrer Kommissionen tragen.

Zum Thema Querulanten: Diese Querulanten kann man an einer Hand abzählen. Die Ombudsstelle ist keine psychiatrische Stelle, sondern eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und das Personal des Kantons. Ich hoffe, dass ich Ihnen die Frage damit beantwortet habe.

Ich danke Ihnen für das meinem Team und mir entgegengebrachte Vertrauen. Ich habe in meinem Jahresbericht unter «Vermischtes» erwähnt, dass die Beschwerden an Komplexität zunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich auf einen Umstand hin. Die Komplexität der Fälle im Personalbereich hat im laufenden Jahr deutlich zugenommen. Konflikte am Arbeitsplatz sind bekanntlich nicht neu. Was jedoch – wenigstens für den Ombudsmann – neu ist, ist die Tatsache, dass sich ganze Teams oder Gruppen an mich wenden, und ihr Arbeitsproblem deponieren. Die Gründe sind unterschiedlicher Natur. Einerseits ergeben sie sich aus Führungsmängeln und andererseits aus mangelnder Kenntnis des neuen Personalrechts durch die Vorgesetzten. Das New Public Management hat aber auch positiv dazu beigetragen, die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit des Personals in seiner Arbeitssituation zu stärken. Es ist erfreulich, festzustellen – ich erinnere Sie an die PUK-Debatte (Parlamentarische Untersuchungskommission) betreffend der Angelegenheit «Raphael Huber» bei der damaligen Wirtschaftspolizei, wo man richtigerweise auf die Installation einer eigenen Personalombudsperson verzichtet hat –, dass das Vertrauen des Personals in die Ombudsstelle merklich gestiegen ist. Damit die Verwaltung funktioniert, müssen der Regierungsrat wie auch der Kantonsrat daran interessiert sein, dass die Verwaltungsabläufe klar sind und durch ein gut ausgebildetes, hochmotiviertes und gut geführtes Personal begleitet werden. Dort, wo ich meines Erachtens Mängel feststelle, werde ich weiterhin als Vermittler, aber auch als Controller des Parlaments wirken.

In meinem nächsten Jahresbericht werde ich Sie über meine Beobachtungen von intensiven menschlichen Beziehungen respektive deren daraus resultierenden zum Teil fatalen Abhängigkeiten am Arbeitsplatz orientieren.

Ich danke Ihnen für Ihr Wohlwollen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 148 : 0 Stimmen, den Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns für das Jahr 1999 zu genehmigen:

- I. Der Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 1999 wird genehmigt.
- II. Der Kantonsrat spricht dem Ombudsmann und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den besten Dank für die geleistete Arbeit aus.
- III. Mitteilung an den Ombudsmann des Kantons Zürich.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Nachtflugsperre im provisorischen Betriebsreglement 1. Juni 2001

Postulat Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Peter Reinhard (EVP, Kloten) vom 18. September 2000

KR-Nr. 289/2000; Antrag auf Dringlicherklärung

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die von ihm in seinen Grundsätzen zur Flughafenpolitik vom 23. August 2000 festgelegten, definitiven Nachtruhezeiten (23.00 bis 06.00 Uhr) auch in das provisorische Betriebsreglement ab 1. Juni 2001, unter Anwendung von § 10 des Flughafengesetzes, einfliessen zu lassen.

Begründung:

In der Präsentation seiner Grundsatzbeschlüsse zur Flughafenpolitik rechnet der Regierungsrat mit Verzögerungen von ein bis drei Jahren

zwischen dem Ablauf des heutigen Betriebsreglements am 31. Mai 2001 und der Inkraftsetzung eines neuen Betriebsreglements. Dies aufgrund der Notwendigkeit, mit einem neuen Pistenbenützungskonzept allenfalls auch bisher verschonte Gebiete belasten zu müssen, sowie der Abhängigkeit von einer Einigung mit Deutschland über die Benutzung von dessen Luftraum.

Einerseits erträgt das für die Gesundheit notwendige Minimum an Nachtruhe von sieben Stunden keinen weiteren Aufschub. Andererseits kann mit einer erhöhten Akzeptanz für die neue Lastenverteilung gerechnet werden, wenn dem Lärm in der Nacht klare und verbindliche Grenzen gesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit des Postulats ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Luftverkehrsgesellschaften und dem Flughafen möglichst viel Zeit für betriebliche Umstellungen zu gewähren. Im weiteren werden die laufenden Verhandlungen (mit Deutschland, am Runden Tisch) durch eine frühzeitige Festlegung dieser Verbesserung für die Bevölkerung zweifellos erleichtert.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Mit Befriedigung durften wir vor einem Monat zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat am Flughafen Kloten eine längere Nachtruhe, als die vom Bundesrat im April dieses Jahres als Minimum festgelegten viereinhalb Stunden beschlossen hat. Nämlich fünf Stunden im provisorischen Betriebsreglement ab Juni 2001 und als Ziel sechseinhalb Stunden im definitiven Betriebsreglement.

Wie jeder Entscheid zum Flughafen wurde auch dieser von der Bevölkerung mit Argusohren – wenn es solche gäbe – verfolgt. Eine längere Nachtruhe zählt zu jenen Schutzmassnahmen, die dem Flughafen die Wirtschaftlichkeit nicht nehmen, aber der Bevölkerung ganz konkret etwas bringen. Wir denken, eine vertrauensbildende Massnahme war überfällig. Dies hat der Regierungsrat erkannt. Sie kam zur rechten Zeit, vor den Verhandlungen mit Deutschland, aber auch im Hinblick auf die noch weit schwierigeren Verhandlungen über allfällige neue An- und Abflugrouten.

Unsere Gemeindebehörden – diese sind im Saal auch vertreten – haben soeben wieder am so genannten Runden Tisch gespürt, wie wenig sie an einem solch 60-plätzigen Tisch konkret für ihre Gemeinden erreichen können. Eine längere Nachtruhe – und dies zwar möglichst schnell – ist eine der wichtigsten rasch realisierbaren Massnahmen.

Sie realisiert eine Forderung. Nun hören Sie die imposante Liste des Schutzverbandes, der Task Force der Südgemeinden, des Gemeinderates von Regensdorf, des Kantonalen Hauseigentümerverbandes und von zahlreichen Petitionären aus den bisher schon und auch neu belasteten Gemeinden, um nur einige wenige zu nennen, die in den letzen Wochen zum Thema Nachtruheregelung am Flughafen Kloten öffentlich Stellung bezogen haben.

Mit unserem Postulat – damit komme ich weg vom Inhalt und hin zur Frage der Dringlichkeit – fordern wir den Regierungsrat jetzt auf, bereits ab nächstem Jahr die längere Nachtruhe einzuführen. Wenn schon etwas am heutigen Zustand des provisorischen Betriebsreglements geändert wird, dann doch bitte gleich die richtige Regelung vorwegnehmen. Ein Minimum von sieben Stunden Ruhe ist für die Anwohnerinnen und Anwohner unabdingbar und erträgt keinen Aufschub von mehreren Jahren. Es wäre schade, wenn diese von links bis rechts und von Nord bis Süd weitgehend unbestrittene Schutzmassnahme warten müsste, bis das Bundesgericht alle weiteren Massnahmen im Betriebsreglement, die ganz bestimmt nach Lausanne weitergezogen werden und sehr schwierige Entscheidungen bedingen, getroffen hat. Dringlich ist der Entscheid über die raschest mögliche Einführung der längeren Nachtruhezeiten natürlich auch aus technischen Gründen für die Fluggesellschaften und den Flughafen. Wir wollen ihnen möglichst viel Zeit geben, die notwendigen Umstellungen in den Flugplänen sofort anzugehen. Dringlich, wichtig und richtig ist jetzt auch ein deutlicher Wink des Kantonsrates für den Regierungsrat und die Lobbyisten der genannten Firmen, die in Bern in die andere Richtung ziehen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Dringlichkeit unseres Postulats.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Der Regierungsrat hat mit seinen Beschlüssen gewisse Verhärtungen in der Flughafendiskussion aufgebrochen. Das Betriebsreglement wird aber nicht termingerecht vollzogen werden können und wird deshalb in einem Provisorium die neuen Betriebszeiten regeln müssen. Die Bevölkerung rund um den Flughafen wäre dankbar, wenn dies wirklich dringlich geschehen würde. Deshalb unterstützt die CVP die Dringlichkeit des Postulats.

Wir danken Ihnen, dass damit bereits das provisorische Reglement mit dieser neuen Nachtruhe bestückt werden kann. Es ist ganz bestimmt so, wie Ruedi Lais aufgezeigt hat, es sind alle Gemeinden um den

Flughafen davon betroffen, woher auch immer gelandet oder gestartet wird.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Es ist bekannt, dass die geltende Betriebskonzession im nächsten Mai auslaufen wird und somit auch das Betriebsreglement. Es kann aber nur ein provisorisches Betriebsreglement mit der neuen Betriebskonzession in Kraft gesetzt werden, das heisst das definitive wird unter der Federführung der «unique zurich airport» entstehen.

Der Regierungsrat hat in seinen Grundsätzen zur Flughafenpolitik die Ziele ausgesprochen, sich für eine generelle Nachtflugsperrordnung von sieben Stunden respektive sechseinhalb Stunden bei Verspätungen einzusetzen. Es ist mir klar, dass sich der Regierungsrat mit seiner Sperrminorität im Verwaltungsrat dafür einsetzen könnte und es keine Änderung des provisorischen Betriebsreglements bedürfen würde. Es ist aber so, dass vor allem auch die Bevölkerung um den Flughafen das Vertrauen in den Regierungsrat verloren hat und es somit die letzte Chance ist, dass wir uns als Parlament für die Bevölkerung einsetzen können, damit eine solche Nachtflugsperrordnung auch im definitiven Betriebsreglement einmal Einzug finden könnte.

Ich bitte vor allem die bürgerlichen Kolleginnen und Kollegen, jetzt den Tatbeweis zu erbringen, dass sie sich wirklich für die Nachtruhe der Bevölkerung um den Flughafen einsetzen werden und somit die Dringlichkeit unterstützen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Meine Interessenbindung vorweg: Ich bin Mitglied des Beirats der Flughafen Zürich AG. Ich werde mich aber wirklich auf das Problem der Dringlichkeit beschränken. Das Problem als solches ist natürlich dringlich und beschäftigt die Bevölkerung in diesem Kanton in einem ausserordentlichen Masse. Sie können aber nicht von etwas als zeitlich dringlich sprechen, das ganz offensichtlich schon zu spät ist. Am 1. Juni 2001 wollen Sie eine verlängerte Nachtruhe einführen. Es ist völlig unmöglich, den Sommerflugplan für den nächsten Sommer jetzt noch umzubauen. In wenigen Wochen findet die schweizerische Flugplankonferenz statt, nämlich am 2. November 2000, dann die IATA-Konferenz, an welcher die Flugpläne international aufeinander abgestimmt werden müssen. Ein Flughafen ist nicht einfach ein Laden, den man früher zumachen kann, sondern Flugpläne sind hochkomplexe Systeme, welche vernetzt sind und aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Die Slots müssen vergeben wer-

den. Das Flugmaterial muss eingesetzt werden können. Flugzeuge brauchen Rotationen. Da kann man nicht einfach etwas früher nach Hause fliegen oder ein Flugzeug, das noch weg muss, weil es am anderen Morgen anderswo gebraucht wird, hier in Zürich stehen lassen. Sämtliche Verträge würden verletzt. All dies braucht lange und komplizierte Verhandlungen, immer vorausgesetzt, man würde eine solche Regelung beschliessen, zu der ich mich jetzt inhaltlich nicht äussere. Auf den 1. Juni 2001 ist das völlig undenkbar. Dieser Flugplan ist mehr oder weniger bereits erstellt. Wir müssen zwar darüber reden, aber nicht in Dringlichkeit.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Das Postulat ist meiner Meinung nach soweit richtig, und die Dringlichkeit ist gegeben. Lukas Briner hat soeben gesagt, dass es sehr pressiert. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir dieser Dringlicherklärung zustimmen sollten. Ein Teil der SVP-Fraktion wird dies tun.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Der Kantonsrat hat den sieben Stunden Nachtruhe zugestimmt. Wer jetzt diese sieben Stunden möchte und aus dem Provisorium ein Definitivum will, der sollte die Dringlichkeit unterstützen, weil sie letztlich eine falsche Spurung in die Zukunft verhindert. Darum ist dieses Signal wichtig.

Lukas Briner es ist natürlich nicht zu spät. Selbstverständlich ist der Flughafen komplex. Wenn wir jetzt nicht vorspuren, dann wird das selbst im Jahr 2002 noch nicht realisiert sein. Ich bin klar der Meinung, dass wir – weil es so hoch komplex ist – die Dringlichkeit unterstützen sollten. Ich gehe davon aus, dass wir bei früheren Abstimmungen mit unserer Meinung zu früh waren für Sie. Jetzt haben wir die Ergebnisse, die Realität sind. Jetzt sagen Sie, wir seien zu spät. Deshalb sollten wir step by step vorwärts machen und die Dringlichkeit umsetzen, damit wir irgendwann zur rechten Zeit wirklich bereit sind.

Die EVP-Fraktion wird die Dringlichkeit unterstützen.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Das Postulat als Inhalt mit der Nachtruhezeit könnte ich vollumfänglich unterstützen. Allerdings – da muss ich Lukas Briner Recht geben – kann ich nicht eine Dringlichkeit unterstützen, die ich am Schluss als Scherbenhaufen bezeichnen muss. Wenn ich dann nächstes Jahr im Sommer einen Flugplan sehe, der auf dieses Postulat nicht Einfluss nehmen konnte, müsste ich doch

sagen, unter diesen Umständen sei die Dringlichkeit nicht gegeben gewesen. Wir müssen aber dafür sorgen, dass wir die Nachtruhezeit einhalten können. Dafür müssen wir unsere Kräfte mobilisieren.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 87 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist als dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Lehrerpersonalverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000 und gleich lautender Antrag der KBIK vom 12. September 2000, **3805**

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wir haben die freie Debatte beschlossen. Wir können Nichteintreten, Rückweisung, Zustimmung oder Ablehnung beschliessen. An der Verordnung können wir materiell selber jedoch nichts ändern.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Wir präsentieren Ihnen heute eine Vorlage, die nach unserer Parlamentsreform eigentlich im schriftlichen Verfahren über die Bühne gehen sollte. Sie hat aber der KBIK etwelches Kopfzerbrechen bereitet. Ich erkläre Ihnen kurz weshalb.

Erstens: Unser Gesetzgebungswerk ist mit einer unlogischen Vermischung von exekutiver und legislativer Kompetenzverteilung behaftet, weil der Regierungsrat in eigener Kompetenz eine Verordnung erlässt, die aber wenige Teile beinhaltet, für die wiederum allein der Kantonsrat zuständig ist, nämlich die Vorlage 3805, bei der der Kantonsrat lediglich zu zwei von 33 Paragrafen etwas zu sagen hat. Diese sind – allerdings nach Intervention der Kommission – auch materiell unvollendet von der Vorgängerverordnung übernommen worden. Es liegt in der Natur der Legislativmitglieder, dass sie die übrigen Paragrafen nicht nur durchlesen, sondern dazu auch etwas sagen respektive – falls notwendig – etwas daran ändern möchten. Nicht die beiden Paragrafen 14 und 19, die der kantonsrätlichen Pflicht obliegen, sorgten für heissen Diskussionsstoff, sondern eben Paragraf 7, der in der alleinigen

Kompetenz der Regierung liegt. Sie haben es letzten Montag beim Antrag auf Dringlicherklärung gehört. Es wäre vielleicht eine der Reparaturaufgaben der Reformkommission, dieses Problem zu entschlüsseln.

Zweitens: Durch die infolge Referendum verspätete Einführung des neuen Lehrerpersonalgesetzes war der Regierungsrat gezwungen, Verfassungsänderung und Teile des Lehrerpersonalgesetzes auf den 1. Februar 2000 in Kraft zu setzen. Der Erlass dieser Verordnung ist auf den 1. Oktober 2000 terminiert. Unverständlich war für uns die als wirklich mickrigen Sparauftrag verstandene Änderung des Paragrafen 19, der für die mit einer heikleren Klassenführung beauftragten Mehrklassenlehrkräften Zulagenkürzungen auferlegen wollte. Den Rückweisungsantrag der Kommission – auch dies eine delikate, wenn nicht sogar problematische Eingriffsaktion in die Kompetenzen der Exekutive – hat der Bildungsdirektor dann in der Regierung zu Gunsten der Mehrklassenlehrkräfte und zu unserer Befriedigung erfüllt.

Ganz und gar unglücklich ist die zeitliche Abfolge dieser Vorlage. Der anscheinend weltbewegende Paragraf 7 über die Lektionenverpflichtung der Lehrkräfte auf allen Stufen war bekanntermassen ein unheiliger Zankapfel, in den sich viele Beteiligte oder Betroffene allzu stark festgebissen hatten. Die Bildungsdirektion steht vor der nicht leichten Aufgabe, die Arbeitszeit der Lehrkräfte aller Stufen neu zu ordnen. Dabei schlägt nun vollends durch, dass sich der Leistungsauftrag der Lehrkräfte nicht nur wegen des starken Wandels der Gesellschaft und der Schülerbiographien, sondern zusätzlich durch die vielen angeworfenen Reformen und dem damit verbundenen Mehraufwand an Zeit, Nerven und Weiterbildungsdruck, wesentlich verändert hat. So war vorhersehbar, dass Paragraf 7 zum Schicksalsparagrafen wurde, obwohl – wie erwähnt – der Regierungsrat allein für die Arbeitszeit seiner ganzen Verwaltung zuständig ist.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass den beteiligten Lehr-kräften aller Kategorien, Verbänden, Schulgemeinden und der Kommission für Bildung und Kultur der zeitliche Ablauf der erneuten Verordnungsänderung nach der veranlassten Arbeitszeituntersuchung bekannt war. Das ist alles andere als glücklich, und man kann den Kopf darüber schütteln. Man sollte aber unserer Ansicht nach auch Bewusstsein darüber zeigen, welche Folgen – nicht nur enorme Kostenfolgen – diese Neuerung auslösen wird. Die als Protestkonvent beschönigend bezeichnete Streikstunde hat denn auch den Bildungsverantwortlichen nichts Neues oder Unbekanntes gebracht, wohl aber bei

der Bevölkerung Unmut und Unverständnis ausgelöst und nicht gerade wohlwollend zum Image des Lehrerberufs beigetragen.

Die Kommission gibt heute nochmals den vom Bildungsdirektor versprochenen Zeitplan bekannt: Auswertung der Arbeitszeitstudie bis Ende Jahr 2000, Vernehmlassung zur Neuregelung der Arbeitszeiten im Frühjahr 2001, Verabschiedung der neuen Verordnung auf Beginn des Schuljahres 2001/02.

Die Vorlage 3805 bringt wesentliche Verbesserungen für die Lehrkräfte, welche bei einer Ablehnung nicht in Kraft treten würden. Altersentlastung für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und deren Wirkung – Paragraf 9 – sollten auch hier nicht unterschätzt werden. Zusätzlich wird die dreiprozentige Lohnkürzung mit dieser Vorlage wieder aufgehoben und führt zu einer Verbesserung.

Die Kommission für Bildung und Kultur hat dieser Vorlage – ich gebe es zu – zähneknirschend und brummend zugestimmt und empfiehlt sie einstimmig zur Annahme. Ich bitte Sie, das auch zu tun.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Ein Teil der EVP-Fraktion wird der Verordnung zustimmen, auch in Anerkennung, dass der Regierungsrat einige Anliegen der Kommission aufgenommen hat. Der andere Teil der Fraktion stimmt der Verordnung nicht zu; wieder einmal aus Protest, dass der Regierungsrat seine Aufgabe betreffend Paragraf 7 über die Arbeitszeit der Lehrpersonen noch nicht gelöst hat. Auch die Sache mit den reduzierten Entlastungsstunden ist für uns problematisch. Oskar Bachmann hat gesagt, dass die Auswertung und Umsetzung der Arbeitszeitstudie jetzt erfolgen. Regierungsrat Ernst Buschor, bitte bestätigen Sie, dass im Jahr 2001 die Umsetzung der Arbeitszeitstudie erfolgen wird.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Grünen stimmen den geänderten Paragrafen 14 und 19 zu. Die Einschränkungen für die Lohnzuschläge für Mehrklassenlehrerinnen und -lehrer waren in der ursprünglichen Vorlage zu gross und mussten geändert werden. Die Rückweisung der Kommission allerdings fand ich nicht – wie Oskar Bachmann – delikat, sondern das ist unsere Arbeit. Der Regierungsrat hat die Änderung dann gemacht. Das ist richtig so. Ich betone aber, dass es uns nur um die Paragrafen 14 und 19 sowie um die Anhänge A und B geht. Den restlichen Punkten, die laut Personalgesetz in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, könnten wir nicht zustimmen. Es ist unsäglich, dass die Regierung in Paragraf 7 nicht gesagt hat, die Pflichtlek-

tionenzahl der Oberstufenlehrerinnen und -lehrer seien anzugleichen. Es bleibt auch in der neuen Verordnung bei 28 Lektionen für die Sekundarschule A und bei 29 für die Sekundarschulen B und C. Obwohl das Problem schon lange bekannt ist, hat man erst jetzt eine Arbeitszeitstudie gemacht. Diese ist noch nicht ausgewertet. Man vertröstet also die Lehrerinnen und Lehrer wieder auf später.

Wir erwarten nun, dass die Gleichsetzung der Pflichtlektionen unbedingt und ohne weitere Verzögerung auf das nächste Schuljahr 2001/02 in Kraft gesetzt wird. Es gibt keinen Grund mehr, noch länger zu warten.

Noch ein Wort zum Streik oder zur «Arbeitszeitniederlegung»: Es muss einfach möglich sein, dass Lehrerinnen und Lehrer das tun. Oskar Bachmann, es gibt auch Leute, die das anders bewerten, als diejenigen, die Sie kennen. Es ist gut, dass die Lehrerinnen und Lehrer sich wehren und dass sie etwas unternehmen.

Die Grünen stimmen den Paragrafen 14 und 19 zu. Die ganze Verordnung müssten wir aber ablehnen.

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich): Die Lehrerpersonalverordnung ist ein Teil des Lehrerpersonalgesetzes. Sie regelt bekanntlich die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte im Detail. Zwar können wir nur zu zwei Paragrafen Stellung beziehen. Ich möchte es aber nicht unterlassen, zum Ganzen kurz etwas zu sagen. Leider hat es der Regierungsrat gerade in Zeiten anstehender Reformen verpasst, ein positives Zeichen für das Lehrerpersonal zu setzen und etwas Mutiges zu machen. Das Ganze ist in Vernehmlassung gegangen. Jetzt steht es aber fast so da, wie es vorher war. Es ist sehr enttäuschend. Obwohl Ihnen allen bekannt ist, dass die Pflichten und Aufgaben der Lehrkräfte stark zugenommen haben, bleibt der Rahmen immer gleich. Das Ganze hat effektiv das Fass zum Überlaufen gebracht, weil die Lehrerpersonalverordnung sogar noch Verschlechterungen in einzelnen Punkten bringt wie die gekürzte Altersentlastung. Es wird in Zukunft eine Stunde weniger sein. Positiv ist, dass sie schon mit dem Alter von 57 Jahren beginnt und auch für Teilzeitangestellte eine Auswirkung auf den Lohn hat. Eine zweite Verschlechterung ist die Einschränkung der Zulagen für Mehrklassenlehrkräfte. Ebenso nicht erfreulich gelöst ist alles, was die Weiterbildung der Lehrkräfte anbelangt. Da sind keine Erleichterungen gewährt worden. Das Ganze bringt eher eine Verschlechterung und ist sehr enttäuschend.

In unserer Kompetenz liegen nur die Paragrafen 14 und 19. Paragraf 14 regelt den Lohn der Volksschullehrkräfte. Wenigstens sind die drei Prozent, die 1997 gekürzt worden sind, zurückgenommen worden. Doch das ist natürlich nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Sie haben nicht vergessen, dass in den Neunzigerjahren auf dem Rücken des Lehrpersonals stark gespart worden ist. Die Teuerung ist nicht ausgeglichen worden, und die Stufenanstiege sind nicht gewährt worden, sodass schliesslich rund 18 Prozent gekürzt worden sind. So sind die drei Prozent wirklich nur ein Minimum an Zulagen.

Paragraf 19 regelt die Zulagen für die Mehrklassenlehrkräfte. Das betrifft vor allem die kleinsten Landschulen in den Streusiedlungen. Das sind Schulen, die mehrere Klassen in einer Abteilung haben. Bis heute haben diese Lehrkräfte, die sehr belastet sind, weil sie alles allein machen müssen, ohne Einschränkung eine Zulage bekommen. Jetzt hängt das Ganze von der Klassengrösse ab. Somit kann die Lohntüte dieser Lehrpersonen sehr unterschiedlich sein, je nachdem ob sie ein oder zwei Kinder mehr in ihrer Klasse haben. Das mindert die Attraktivität dieser Landschulen. Ich bitte den Regierungsrat, die Verantwortung zu übernehmen, damit die pädagogische Versorgung auf dem Land auch weiterhin sichergestellt werden kann.

Sie merken, wir sind nicht begeistert. Die SP-Fraktion wird zu dieser Vorlage «Ja, aber...» sagen; Ja, damit das Volksschulgesetz mit seiner Verordnung in Kraft treten und die Rechtsunsicherheit beendet werden kann. Sie können aber sicher sein: Wir bleiben dran.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich bestätige den Terminplan, den der Kommissionspräsident, Oskar Bachmann, dargelegt hat und ersuche Sie doch um Verständnis, dass der Regierungsrat nach einer aufwändigen Zeitstudie, die mehrere Momente im Jahresablauf erfasst, die Entscheidungen dann treffen wird und sie jetzt nicht getroffen hat. Die Verordnung bringt insgesamt Verbesserungen für die Lehrkräfte. Ich ersuche Sie um Zustimmung.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

*Titel und Ingress*Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 126 : 0 Stimmen der Teilgenehmigung der Lehrerpersonalverordnung gemäss Vorlage 3805 zu:

- I. Die §§ 14 und 19 sowie die Teile A und B des Anhanges der Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 werden genehmigt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Jugendhilfegesetz (Änderung) (Reduzierte Debatte) Antrag des Redaktionsausschusses vom 24. August 2000, **3777b**

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses: Dieses Gesetz ist in Rekordzeit durchberaten worden. Wir haben keine Änderungsvorschläge.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. bis III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim): Namens der Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, die Vorlage 3777b abzulehnen.

Ich habe bereits anlässlich der Behandlung der a-Vorlage unsere Haltung begründet. Ich wiederhole heute nur die wichtigsten Punkte. Das Projekt wif! 31 führt unweigerlich zu mehr Zentralismus und zu noch mehr Bürokratie in der Jugend- und Familienhilfe. Mit den vorgesehenen Jugendhilfezentren wird eine neue, zusätzliche Verwaltungsebene geschaffen, die keine direkte Hilfe an die Bedürftigen leisten wird. Wir wehren uns heute gegen Projekte, die in unserem Kanton neue Verwaltungsregionen schaffen wollen. Es geht nicht an, dass einzelne Direktionen Organisationsstrukturen schaffen, welche nicht in die verfassungsmässige Struktur unseres Kantons passen. Ich denke dabei insbesondere an die bestehenden Bezirke. Heute wissen wir noch nicht, wie der Kanton nach der Totalrevision der Kantonsverfassung organisiert sein wird. Obwohl die Gemeinden einen grossen Anteil der Kosten der Jugendhilfe tragen müssen, gibt es in der vorgesehenen Neuordnung der Jugendhilfe für die Gemeinden keine wirksamen Mitentscheidungsmöglichkeiten.

Wir sind nicht gegen eine Reorganisation der Jugendhilfe. Wir erwarten aber eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten. Wir erwarten eine saubere Entflechtung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden. Das Projekt wif! 31 erfüllt diese zentrale Forderung überhaupt nicht, im Gegenteil. Mit dem vorgesehenen Solidaritätspool der Gemeinden werden die Finanzierungs- und Entscheidungswege noch undurchsichtiger.

Ich habe nach der ersten Lesung dieser Gesetzesänderung an einer Informationsveranstaltung zum Projekt 31 teilgenommen. Ich hoffte eigentlich, an jener Veranstaltung gute Argumente zu hören, die unsere Befürchtungen widerlegen könnten. Dem war leider nicht so. Ich bin heute überzeugter als vorher, dass Versuche mit dem wif!-Projekt 31 gar nicht gestattet werden dürfen. Bedeutende Mehrkosten ohne bessere Wirkung für die Hilfebedürftigen sind geradezu vorprogrammiert. Kritisch ist unseres Erachtens auch die teilweise Ausserkraftsetzung des bestehenden Gesetzes. Die Rechtssicherheit der Betroffenen ist damit nicht mehr gewährleistet. Diese Rechtsunsicherheiten werden bleiben, bis ein neues Jugendhilfegesetz in Kraft treten kann. Wie lange diese Versuche dauern werden, ist heute völlig offen. Es werden ja nur die einzelnen Versuche befristet. Es besteht keine Beschränkung auf die Zahl der sich möglicherweise folgenden Versuche.

Zum Schluss eine persönliche Bemerkung, welche Sie bei Ihrer Stimmabgabe vielleicht berücksichtigen sollten: Seit einigen Jahren stellen wir fest, dass fast alle HSG-gefärbten (Hochschule St. Gallen)

Reformprojekte aus der Bildungsdirektion immer zu Mehrkosten in mehrstelliger Millionenhöhe zu Lasten des Steuerzahlers geführt haben. Einen sicht- oder spürbaren Gegenwert merkt der Bewohner dieses Kantons jedoch kaum. Auch bei der Reform der Jugend- und Familienhilfe wird es nicht anders sein.

Deshalb ersuche ich Sie, hier ein Zeichen zu setzen und die Vorlage abzulehnen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Werner Schwendimann hat seine Argumente wiederholt, die er schon letztes Mal gesagt hat. Wir wiederholen unsere Argumente nicht. Wir glauben, dass Sie sie noch wissen.

Erstens: Wenn man Versuche verbieten muss, ist das nie gut. Das tönt etwas stark nach Galileo Galilei, der auch nicht sagen durfte, dass die Erde rund ist.

Zweitens Ihre persönliche Bemerkung, Werner Schwendimann, zu den Kosten: Es ist eine Tatsache, dass wir Ende der Neunzigerjahre im Bildungswesen real weniger ausgegeben haben als anfangs der Neunzigerjahre. Das schleckt keine Geiss weg. Da muss man korrekt sein.

Im Übrigen bleiben wir bei unserer Meinung, dass wir diese Versuche zulassen sollen.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Diese Vorlage beinhaltet einzig den Versuchsparagrafen, der ins Jugendhilfegesetz eingefügt werden soll. Der neue Versuchsparagraf ermöglicht im Rahmen des wif!-Projekts 31, das erarbeitete Modell der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Berufsberatung in der Praxis zu erproben.

Wir von der SP und von der Kommission unterstützen grundsätzlich die Reorganisation. Das vorgeschlagene Struktur- und Finanzierungsmodell soll jetzt erprobt werden. Der Versuch muss nachträglich gründlich und transparent ausgewertet werden. Ob das vorgeschlagene Organisationsmodell Zukunft sein wird, werden diese Ergebnisse dann zeigen. Den definitiven Beschluss zur neuen Organisation fassen wir erst im Jahr 2002. Das haben wir schon bei der Debatte zur a-Vorlage gesagt.

Ich bitte Sie, die Vorlage 3777b zu unterstützen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt. Ich bin Präsidentin der Jugendkommission Uster, also

einer dieser Institutionen, die sich intensiv mit der Jugendhilfe befassen. In dieser Eigenschaft habe ich mich auch mit dem *wif!*-Projekt 31 und mit der jetzt laufenden Vernehmlassung befasst.

Werner Schwendimann, wif! 31 beinhaltet nicht nur eine regionale Neuorganisation, sondern vor allem die Arbeit mit Leistungsaufträgen, die Leistungskontrolle und neue Finanzierungsmodelle. Diese Ansätze sind interessant. Sie sind gut. Sie werden auch von den meisten Jugendkommissionen begrüsst. Die Jugendkommissionen sind allerdings alle etwas skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Regionalisierung.

Aber, Versuche sind richtig. Wir vertrauen auf die Bildungsdirektion, dass nicht Versuche angeordnet werden, deren Rückgängigmachung unmöglich ist. In diesem Sinne stimmen wir dem Gesetz zu. Wir sind auch sicher, dass nicht versuchsweise bereits definitive Organisationsmodelle eingeführt werden wie Zusammenlegungen von Jugendsekretariaten, welche nachher nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die Organisationsstrukturen der heutigen Jugendhilfe sind sehr komplex und unübersichtlich. Nun soll eine Reorganisation unter Einbezug aller Beteiligten zuerst im Rahmen eines Pilotversuchs stattfinden und erst dann in einem neuen Gesetz verankert werden. Mit diesem Vorgehen können wir uns einverstanden erklären. Das historisch gewachsene System der Jugendhilfe weist im Vergleich zu anderen Kantonen einen recht hohen Standard auf. Dennoch hat es auch Schwächen, die nun behoben werden müssen. Dazu zählen sowohl Doppelspurigkeiten wie Unterversorgung in einigen Bereichen. Das heutige Finanzierungssystem lässt keine zentrale Steuerung und Planung zu. Die Abgrenzung zwischen kantonaler und kommunaler Zuständigkeit ist oft unklar. Der Schulpsychologische Dienst beispielsweise ist völlig uneinheitlich strukturiert und hat je nach Region sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Mit Kosten von rund einer halben Millionen Franken lässt sich das Reformvorhaben sicher auch finanziell verantworten. Warten wir doch diesen Versuch ab und entscheiden wir nachher, wie es weitergehen soll.

Ich bitte Sie, dem Versuchsparagrafen zuzustimmen.

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich unterstreiche nochmals, dass es sich hier nicht um Bezirksverwaltungen handelt, sondern um dezentrali-

sierte Kantonsverwaltung, die teilweise auch in Bezirken angesiedelt ist. Die Diskussion mit der Verfassung hat damit nichts zu tun.

Im Übrigen kann ich dem Votum von Hanspeter Amstutz zustimmen. Ich bin zwar nicht immer gleicher Meinung wie er, aber in diesem Fall hat er doch Wichtiges – wie auch andere Mitglieder des Rates – gesagt.

Ich ersuche Sie, geben Sie uns die Chance, die Transparenz und Koordination in einem Pilotversuch zu verbessern.

Im Übrigen, Werner Schwendimann, stimmt es nicht, dass die Reformen nicht sparen. Ich verweise auf die Mittelschulen, Straffung Freifachangebot, auf die Unireform, Verdoppelung der Drittmittel und auf die Fachhochschulen, Reform der Didaktik in grössere Klasseneinheiten. Es trifft aber zu, dass die Volksschulreform kosten wird.

Ich ersuche Sie um Zustimmung zu diesem Versuch.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat stimmt mit 90 : 40 Stimmen, der Änderung des Jugendhilfegesetzes gemäss Antrag des Redaktionsausschusses zu:

- Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:
 § 3a. Der Regierungsrat kann zur Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe Versuche anordnen.
 - Im Rahmen der Versuche kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit der Grundanspruch auf Hilfeleistung gewährleistet bleibt. Die Versuche werden befristet und evaluiert.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Strafprozessordnung (Änderung)

Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1998 und geänderter Antrag der KJS vom 9. Mai 2000, **3679a**

Dorothee Jaun (SP, Fällanden), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die heute zur Debatte stehende Revision einiger Paragrafen der Strafprozessordnung datiert bereits vom November 1998 und hat eine längere Geschichte hinter sich. Begonnen wurden die Beratungen durch eine Spezialkommission noch vor der Kantonsratsreform, dann sind sie ab Juni 1999 durch die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit fortgesetzt worden.

Die ursprüngliche regierungsrätliche Vorlage 3679 regelte zwei Themenkreise, nämlich die Telefonüberwachung durch Polizei und Untersuchungsbehörden und die so genannte verdeckte Ermittlung, das heisst diejenige Ermittlung, welche durch eine Person geschieht, welche unter falscher Identität – im Gesetz wird dies Legende genannt – auftritt. Dabei kann es sich sowohl um Polizeibeamte handeln als auch um Personen, die nicht der Polizei angehören.

Die Schwierigkeit der Kommission bestand darin, dass der eidgenössische Gesetzgeber ebenfalls gerade jetzt in beiden Bereichen tätig ist, allerdings mit einem erheblich langsameren Tempo als wir im Kanton Zürich. Es galt daher zu entscheiden, in welchen Bereichen es überhaupt sinnvoll ist, dass der Kanton Zürich selbstständig legiferiert, was natürlich immer das Risiko einschliesst, dass möglicherweise innert Kürze neue eidgenössische, möglicherweise von den zürcherischen Regelungen abweichende Gesetze in Kraft treten werden.

Die Kommission hat diese Entscheidungen folgendermassen getroffen: Im Bereich der Telefonüberwachung beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, derzeit nicht gesetzgeberisch tätig zu sein. Hierbei handelt es sich um die Paragrafen 104 StPO (Strafprozessordnung). Das entsprechende eidgenössische Gesetz, das so genannte BÜPF (Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) wurde vom Nationalrat bereits im November 1999 in erster Lesung verabschiedet. Es wird nach den heute vorliegenden Informationen voraussichtlich am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Zudem bestehen bezüglich der Telefonüberwachung bereits kantonale Vorschriften, nämlich die heutigen Paragrafen 104 ff. StPO, sodass eine Änderung dieser Vorschriften, welche möglicherweise nur ein gutes Jahr Geltung haben würde, wenig sinnvoll erscheint.

Im Bereich der verdeckten Ermittlung indessen beantragt Ihnen die Kommission kantonale Vorschriften zu erlassen, obwohl auch hier ein Bundesgesetz in Vorbereitung ist, das so genannte BVE (Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung). Dieses Bundesgesetz regelt allerdings nur die verdeckte Ermittlung im Bereich des unerlaubten Betäu-

bungsmittelverkehrs und nicht im Bereich anderer Deliktsgruppen. Die Kommission ist in Übereinstimmung mit der Direktion für Soziales und Sicherheit der Meinung, verdeckte Ermittlung sei auch mit Bezug auf andere Deliktsgruppen aktuell wie organisierte Kriminalität ausserhalb von Betäubungsmitteldelikten sowie Wirtschaftskriminalität. Da im Kanton Zürich derzeit überhaupt keine Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung existieren, erschien es der Kommission als richtig, in diesem Bereich auf kantonaler Ebene gesetzgeberisch tätig zu sein. Dies hat allerdings den Nachteil, dass nach Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes mit Bezug auf verdeckte Ermittlung von Betäubungsmitteldelikten andere Bestimmungen gelten werden als für verdeckte Ermittlung von anderen Delikten, denn die heute zur Diskussion stehenden Bestimmungen stimmen in einigen Punkten mit denen des eidgenössischen Gesetzesentwurfs nicht überein. Einzelne Minderheitsanträge haben zum Ziel, das kantonale Gesetz den vorgeschlagenen eidgenössischen Bestimmungen anzugleichen.

Inhaltlich geht es bei den Paragrafen 106 Litera c bis h um Folgendes: Es gibt Straftaten, für welche kaum Beweise erbracht werden können, wenn nicht eine Person unter falscher Identität auftritt, sich so das Vertrauen der möglichen Straftäter erwirbt und auf diese Weise den Strafverfolgungsbehörden zu Beweisen verhelfen kann. Es liegt auf der Hand, dass diese Vorgehensweise nicht bei allen Straftaten angängig sein kann, sondern nur bei Straftaten, deren Schwere oder Eigenart dies rechtfertigen. Zudem stellen sich sowohl für den verdeckten Ermittler, der zwischen zwei grundverschiedenen Welten hin und her geht, ganz besondere Probleme, die der Regelung bedürfen. All jene von Ihnen, die die Fernsehserie «Der Schattenmann» mitverfolgt haben, wissen, um welche Problematik es sich hierbei handelt und auch darum, dass verdeckte Ermittlung ein nicht ungefährliches Geschäft sein kann.

Zu regeln waren inhaltlich drei Problemkreise: Unter welchen Voraussetzungen ist verdeckte Ermittlung überhaupt zulässig? Das ist Paragraf 106 Litera c. Wer darf die verdeckte Ermittlung anordnen und unter welchen Voraussetzungen muss die Anordnung vom Richter genehmigt werden? Wie wird die verdeckt ermittelnde Person geschützt? Dies geschieht einerseits durch die so genannte Vertraulichkeitszusage, das heisst die Zusage der anordnenden Behörde, die wahre Identität des verdeckten Ermittlers nicht preiszugeben, andererseits durch die Möglichkeit, beim Bestehen von Gefahr für den verdeckten Ermittler, seine Aussagen in einem Strafprozess anonymisiert zu machen, sei es durch Ausschluss der Konfrontation mit dem oder den

Angeschuldigten, sei es durch Unkenntlichmachung des Aussehens oder der Stimme der einzuvernehmenden Person.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Es ist wichtig, dass dieser Bereich der Ermittlungstätigkeit der Polizei gesetzlich geregelt wird, was bis anhin nicht der Fall war.

Abschliessend danke ich Regierungspräsidentin Rita Fuhrer, ihren Mitarbeitern von der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Polizei herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit. Ebenso danke ich allen Kommissionsmitgliedern für die intensive Arbeit an dieser nicht einfachen Vorlage.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Um es vorwegzunehmen, die SP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Gesetzesrevision.

Die Vorlage enthält in der von der Kommission verabschiedeten Fassung zwar nur noch etwa die Hälfte dessen, was die Regierung ursprünglich gewollt hat. Aber es ist die bessere Hälfte, die geblieben ist.

Der Teil, der im Rahmen der Kommissionsarbeit weggefallen ist, beinhaltete eine sehr problematische Generalklausel für jegliche Form von Eingriffen der Untersuchungs- und Anklagebehörde in die Geheim- und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Eine solche Generalklausel – ein Unikum in der schweizerischen Rechtsordnung – hätte eigentlich unsere freiheitliche Rechtsordnung in Frage gestellt. Wir sind froh, dass dieser Teil der regierungsrätlichen Vorlage von der Kommission mit grossem Mehr verworfen worden ist.

Was sich uns heute präsentiert, ist eine Novelle der Strafprozessordnung, die sich auf die gesetzliche Regelung der verdeckten Ermittlung beschränkt. Das ist gut so, denn man konzentriert sich hier auf denjenigen Bereich, in dem wirklich Handlungsbedarf besteht. Der Bund wird, wie es Dorothee Jaun gesagt hat, die verdeckte Ermittlung nur im Bereich der Drogenkriminalität und für die Bundesstrafverfahren regeln. Es gibt daneben aber noch andere Formen moderner Delinquenz, für deren Bekämpfung im Kanton Zürich das Instrument der verdeckten Ermittlung gegeben sein muss. Ich denke da zum Beispiel an die organisierte und hochtechnisierte Kriminalität ausserhalb des Drogenhandels. Ich denke an Wirtschaftskriminalität, Bandenunwesen, Waffenhandel, Menschenhandel, aber auch an die organisierte Ausbeutung im Sexmilieu. Hier muss der Kanton die verdeckte Ermittlung selber regeln, wenn er sie zulassen will.

Die Polizei hat in unserem Kanton – wenn es nicht anders ging – schon früher gelegentlich zu diesem Mittel gegriffen, dies ohne gesetzliche Grundlage, bis das Kassationsgericht dies gestoppt hat. Nun endlich liegt uns für dieses taktische Ermittlungsinstrument die erforderliche gesetzliche Regelung zur Beratung und Verabschiedung vor. Für die SP-Fraktion steht deshalb ausser Frage, dass wir darauf eintreten werden.

Vinzenz Bütler (CVP, Wädenswil): Die Änderung der Strafprozessordnung war nötig, um – wie wir in der Zeitung immer wieder verfolgen können – die Entwicklung auf dem Gebiet der Verbrechen und
des organisierten Verbrechens bekämpfen zu können. Der Vorschlag
der Kommission zu dieser Änderung ist massvoll. Er hilft unseren
Ermittlern, ihre Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen. Er
hilft auch, die Beamten selber zu schützen, die diese schwierige Aufgabe machen müssen. Er schränkt einen Wildwuchs von Leuten, die
bei dieser schwierigen Aufgaben arbeiten, ein. Damit können sie einigermassen unter Kontrolle gehalten werden.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und wird den Mehrheitsanträgen der Kommission zustimmen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Bei der verdeckten Ermittlung heiligt der Zweck die Mittel. Die Mittel, die hier zum Einsatz gelangen, sind nicht absolut unproblematisch. Bedenken Sie, dass Polizisten und allenfalls auch Dritte unter falschem Namen im Umfeld von kriminellen Organisationen operieren und im Rahmen ihrer Arbeit gelegentlich sogar Gesetze übertreten müssen. Auf jeden Fall stellt die verdeckte Ermittlung hohe Anforderungen, wenn es um die Einhaltung der Verhältnismässigkeit dieses Tuns geht. Hier müssen Sie beachten, dass die verdeckten Ermittler regelmässig unter hohem Druck stehen und sich bei ihrer Arbeit permanent exponieren.

Was die Problematik dieser Vorlage angeht, ist bereits erwähnt worden, dass der schwierigere Teil im Verlauf der Kommissionsarbeit gestrichen worden ist, weil sich hier eine bundesrechtliche Regelung ankündigt, die eine Anpassung ohnehin notwendig machen wird. Marco Ruggli, wir können nicht sagen, dass wir das aus inhaltlichen Gründen getan haben, weil die vorgesehene Regelung problematisch gewesen wäre. Wir haben das aus koordinativen Überlegungen gemacht.

Ich spreche hauptsächlich vom Zweck, der effektiv diese Mittel absolut rechtfertigt. Der Organisationsgrad des Verbrechens nimmt perma-

nent zu. Die Bereiche sind bereits erwähnt worden. Es geht nicht nur um den Betäubungsmittelbereich, sondern um Geldwäscherei, Wirtschaftskriminalität, aber auch klassische Bereiche wie Einbruchdiebstähle sind immer stärker diebesbandenmässig organisiert und eigentliche geschlossene Geschäftssysteme von der Beschaffung bis zur Verwertung von Deliktsgut. Häufig haben wir es mit international operierenden Organisationen zu tun.

Dieser zunehmenden Professionalität muss die Polizei mit adäquaten Methoden entgegentreten können, soll es nicht ein Kampf gegen Windmühlen bleiben. Die verdeckte Ermittlung ermöglicht der Polizei das Eindringen in diese Organisationen, diese zu sprengen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie schafft damit eine wichtige Voraussetzung für den Schutz der Bevölkerung vor diesen neuen Formen der Kriminalität. Dieser Schutz ist absolut angezeigt. Es wäre doppelzüngig, den Schutz der Bevölkerung als vorrangiges politisches Ziel zu verkünden und der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden nicht die notwendigen Mittel zur Hand zu geben.

Die FDP-Fraktion unterstützt die Kommissionsvorlage vorbehaltlos, weil sie sämtliche involvierten Interessen ausgewogen berücksichtigt. Sie gibt der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden ein effektives Mittel zur Verbrechensbekämpfung in die Hand, indem sie keine überspannten Anforderungen an die Anordnung von verdeckten Ermittlungsmassnahmen stellt. Sie schützt auch die verdeckten Ermittler selbst in effektiver Weise. Diese riskieren bei ihrem Einsatz sehr viel. Diese Arbeit ist kein Spaziergang. Es ist nur ein Gebot der Fairness, dass diese Personen maximal geschützt werden. Die Vorlage bietet in der vorliegenden Form aber auch Gewähr gegen das Überborden von verdeckten Ermittlungsmassnahmen und gegen allfällige Exzesse, nur schon dadurch, dass endlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die eine klare Regelung der Zuständigkeit, Verfahren und Voraussetzungen für die Anordnung schafft. Die Vorlage zeigt auch die Schranken der verdeckten Ermittlung auf.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Version der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Die EVP-Fraktion begrüsst die Änderung der Strafprozessordnung mit der Ergänzung der verdeckten Ermittlung. Diese ist ein wichtiges Instrument in der Strafverfolgung. In einer Informationsveranstaltung, welche die Justizkommission in diesem Frühling mit den BAK (Bezirksanwaltschaften des Kantons

Zürich) und der Staatsanwaltschaft veranstaltet hat, wurde darauf hingewiesen, wie dringend dieses Instrument in Zukunft benötigt wird. Tatsächlich müssen dem Staat und seinen Funktionären wieder mehr und wirkungsvollere Mittel in die Hand gegeben werden, wenn es darum geht, gegen Leute vorzugehen, die sich nicht an unsere Rechtsordnungen halten. Der Schutz des Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staats wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Wenn wir aber nicht weiterhin ohnmächtig zusehen wollen, wie uns Straftäter aus gewissen Kategorien und verschiedenen Schattierungen auf der Nase herumtanzen und der Polizei und den Strafverfolgungsorganen, die immer mehr in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, eine lange Nase drehen, müssen wir dieser Änderung der Strafprozessordnung zustimmen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Eigentlich ist es traurig, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der die verdeckte Ermittlung überhaupt nötig ist. Es ist bedenklich, dass wir gezwungen sind, Mittel zu ergreifen, die das gegenseitige Vertrauen im normalen Zusammenleben aufs Schwerste gefährden würden.

Auch die Grünen wissen aber, dass es die heile Welt nicht gibt. Wir sind uns bewusst, dass die verdeckte Ermittlung, wenn sie richtig eingesetzt wird, tatsächlich zur Lösung von schwerwiegenden, zum Beispiel bandenmässig organisierten kriminellen Fällen beitragen kann und sogar unerlässlich ist. Deshalb sind wir froh, dass wir mit dieser Änderung in der Strafprozessordnung die verdeckte Ermittlung endlich regeln können. Es ist uns aber ausgesprochen wichtig, dass wir mit dem Mittel «verdeckte Ermittlung» sparsam umgehen und es nur dort einsetzen, wo andere Ermittlungsmassnahmen nicht mehr taugen und nicht mehr zum Erfolg führen. Es darf auf keinen Fall sein, dass wir leichtfertig und bereits bei Bagatellfällen zur verdeckten Ermittlung greifen; im Bewusstsein auch, wie schwierig es ist, geeignete Leute für diese Aufgabe zu finden. Sie sind enormen Belastungen unterworfen. Sie leben in einer veränderten Identität, können kein Familienleben mehr führen und keinen Freundeskreis aufbauen. Sie sind sehr allein und auf sich gestellt. Ihre Persönlichkeit muss so gefestigt sein, dass sie genau wissen, wann sie die Grenze zur Illegalität überschreiten.

Bei den Diskussionen in der Kommission habe ich festgestellt, dass die Grenze, wann man mit der verdeckten Ermittlung anfangen soll, nicht für alle am gleichen Ort ist. Die einen neigen dazu, diese Methode bereits sehr früh oder, wie mir scheint, bei Bagatellfällen einzusetzen und sie vor allem auch ohne zeitliche Beschränkung laufen zu lassen. Dies wollen die Grünen nicht. Für uns soll eine verdeckte Ermittlung Ultima Ratio sein, wie dies übrigens auch beim Bund der Fall ist. Die von uns eingereichten oder unterstützten Minderheitsanträge ziehen in diese Richtung. Ich komme später darauf zurück.

Die Grünen unterstützen grundsätzlich die Änderung der Strafprozessordnung. Aber wenn die zeitliche Beschränkung bei den nicht genehmigungspflichtigen Ermittlungsmassnahmen wegfallen sollte, würde sich eine Mehrheit unserer Fraktion gegen die Vorlage stellen.

Regierungspräsidentin Rita Fuhrer: Es ist mir ein Anliegen, Ihnen zu sagen, dass der Regierungsrat selbstverständlich damit einverstanden ist, dass der Teil der Telefonüberwachung ausgeklammert und auf das BÜPF gewartet wird. Der Regierungsrat musste eine Vorlage ausarbeiten, weil eine Motion dies von ihm verlangte. Weiteres Aufschieben wäre tatsächlich nicht mehr möglich und auch nicht opportun gewesen. Wir finden es aber richtig, dass die Kommission so entschieden hat.

Zur verdeckten Ermittlung ist nach dem Votum der Grünen nur noch zu sagen: Ziel der verdeckten Ermittlung ist die Kriminalitätsbekämpfung, nichts anderes und nur die Bekämpfung der schweren Kriminalität, der organisierten Verbrechen im Wesentlichen. Die Verhältnismässigkeit ist allein schon dadurch gegeben, dass wir nicht eine freie Anzahl verdeckter Ermittler zur Verfügung haben, wie wir es uns vielleicht wünschen würden, wenn wir mehr im Sinn hätten und sogar in Bagatellfällen mit diesem Mittel eruieren wollten. Wir haben einige wenige verdeckte Ermittler. Wir setzen diese sehr selten ein. Ich kann an einer Hand abzählen, wie oft sie in meiner Amtszeit eingesetzt worden sind. Es ist eine sehr strenge Auswahl. Es ist die Elite der Elite, die hier mit sehr hoher Verantwortung eingesetzt wird, denn es geht immer auch darum, nicht nur ein Verbrechen zu ermitteln, sondern auch darum, sich selbst und unter Umständen andere vor schweren Verbrechen zu schützen. Es ist also wirklich kein Mittel, um Bagatellfälle anzugehen, sondern nur anders nicht lösbare und sehr schwere Verbrechen.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen in die Regierung und hoffe, dass Sie bei der Besprechung der einzelnen Paragrafen und den Minderheitsanträgen an diese wenigen Sätze denken werden.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Die Verhandlungen werden unterbrochen.

Erklärung der CVP-Fraktion

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Mit Enttäuschung hat die CVP-Fraktion zwar zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Mehrheit der Stände wie des Volks eine zukunftsgerichtete Energiepolitik abgelehnt hat. Umso grösser ist die Freude der CVP aber über das Ja des Zürcher Souveräns sowohl zur Förderabgabe wie auch zur Energielenkungsabgabe. Besonders deutlich fiel die Zustimmung in der Stadt Zürich aus, dies in Übereinstimmung mit anderen urbanen Gebieten wie Genf, Bern und Basel-Stadt. Daraus lässt sich schliessen, dass Ballungszentren für Energie- und Umweltfragen besonders sensibilisiert sind. Der Kanton Zürich hat mit seinem derzeitigen Energiegesetz bewiesen, dass eine Verhaltensänderung in Energiefragen unumgänglich ist. Diese Haltung muss verstärkt werden. Es ist deshalb in den kommenden Wochen im Detail zu prüfen, ob und wie der Kanton Zürich die erneuerbaren Energien sowie die Energieeffizienz durch eine kantonale Energieabgabe fördern soll. Als Beispiel dazu mag der Kanton Basel-Stadt dienen, dessen seit Jahren bestehende kantonale Abgabe eine breite Akzeptanz findet, was durch die Ergebnisse der eidgenössischen Energievorlagen indirekt bestätigt worden ist.

Die CVP des Kantons Zürich, deren langjährige konsequente Energiepolitik durch das Zürcher Volk bestätigt worden ist, stellt sich der – sicher grossen – Herausforderung, eine kantonale Energieabgabe zu realisieren und wird in Kürze mit entsprechenden Vorschlägen an die Öffentlichkeit treten.

Erklärung der SP-Fraktion

Esther Arnet (SP, Dietikon): Das Zürcher Stimmvolk ist den Empfehlungen des Bundesrates und des Parlaments gefolgt. Es hat gestern zweimal Ja gesagt zu den Energievorlagen; ein Ja also zur Förderabgabe und ein Ja zur Lenkungsabgabe. Es erstaunt wenig, dass jene Kantone, in denen die Auswirkungen einer verfehlten, veralteten Energiepolitik hautnah zu spüren sind, die Energiewende nun anpacken wollen. Es erstaunt ebenso wenig, dass der Kanton Zürich als wichtiger Standort der Forschung und Innovation Ja sagt zu einer ver-

nünftigen, zukunftsgerechten Energiepolitik, weil man in unserem Kanton offensichtlich erkannt hat, dass die Zukunft den erneuerbaren Energien gehört und dass die Nichtnutzung der Sonnenenergie und anderer sauberer Energien nicht mehr zu verantworten ist. Es erstaunt auch nicht, dass der Kanton Basel-Stadt, welcher bereits eine eigene Energieabgabe kennt und diese erfolgreich anwendet, Ja sagt zu einer zeitgemässen eidgenössischen Energiepolitik.

Natürlich bedauern wir ausserordentlich, dass gestern keine gesamtschweizerische Lösung zu Stande kam. Der Volkswille unserer Bevölkerung verpflichtet uns aber alle – Regierungs- und Kantonsrat – das Ja zum Einstieg in die Energiewende zu vollziehen. Das bedeutet, dass wir die hängige Vorlage zur ökologischen Finanzreform zügig, mutig und dem Volkswillen entsprechend vorantreiben müssen. Das bedeutet auch, dass die parlamentarische Initiative betreffend Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung und Nutzung, welche die Einführung einer Förderabgabe vorsieht, die Zustimmung der Volksvertreterinnen und -vertreter verdient. Das positive Abstimmungsresultat für eine Energiewende bedeutet auch, dass das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung den neuen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden muss.

Die Sozialdemokratische Fraktion wird sich – unterstützt von der Zürcher Stimmbevölkerung – dafür einsetzen.

Erklärung der SP-Fraktion

Franz Cahannes (SP, Zürich): Vor einer Woche wurde bekannt, dass der Sulzer-Konzern fünf Geschäftsbereiche ausgliedert und sich auf die Kernbereiche Medizinal- und Oberflächentechnik konzentriert. Diese Ankündigung des Verwaltungsratspräsidenten bedeutet eine industrielle Bankrotterklärung der Konzernleitung. Sulzer will praktisch den ganzen Industrie- und Haustechnikteil verkaufen. Betroffen sind 14'600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tausende davon im Kanton Zürich. Nicht nur die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren mit Unverständnis auf die Hüst- und Hott-Strategie des Sulzer-Konzerns. Nach harten Restrukturierungen mit Arbeitsplatzabbau und der Ausgliederung von Geschäftsbereichen erfolgt nunmehr eine Kehrtwende um 180 Grad. Dass dabei Tausende von Beschäftigten und ihre Familien der Shareholderideologie geopfert werden, ist für die SP-Fraktion unannehmbar.

Wir anerkennen, dass Regierungsrat Ruedi Jeker umgehend reagiert hat und eine Behördendelegation sofort Gespräche mit der SulzerKonzernleitung und der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung aufgenommen hat. Offenbar hat die Regierung mit diesem raschen Handeln die Konsequenzen aus der ADtranz-Schliessung gezogen. Das Engagement ist allerdings zu schwach, wenn praktisch nur die Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung als Mittel bereit gestellt werden. Die SP möchte von den Behörden mehr als nur die Rolle des Anbieters von Dienstleistungen erwarten können. Wir erinnern an unser Postulat über die Mitwirkungspflicht des Staats zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bei willkürlichen Betriebsschliessungen und hoffen, dass der Kantonsrat dieses Postulat demnächst an die Regierung überweisen wird. ADtranz hat gezeigt, dass nur die Zusammenarbeit der Beteiligten, der Belegschaft, der Firmenleitung, der Gewerkschaften, der Behörden und der Öffentlichkeit zu vertretbaren Lösungen führt. Entscheidend wird sein, ob Sulzer bereit ist, interessierten Investoren die Gelände als Industrieland zu verkaufen respektive in langfristigen Verträgen zur industriellen Nutzung zu überlassen.

Kantonsrat und Regierungsrat sollen sich ohne Wenn und Aber mit der Sulzer-Belegschaft solidarisch erklären. Die SP fordert die Regierung auf, sich aktiv und offensiv für die Erhaltung von Industriearbeitsplätzen einzusetzen, damit der Wirtschaftsraum Zürich weiterhin auch ein Industriestandort bleibt.

Die Beratungen werden fortgeführt.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Keine Bemerkungen; genehmigt.

4a. Verdeckte Ermittlung § 106 c.

Minderheitsantrag Marco Ruggli, Hugo Buchs, Dorothee Jaun, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp:

§ 106c. Abs. 1 wie Kommissionsmehrheit:

Verdeckt ermittelt werden darf

- 1. zur Abwehr von Straftaten,
- 2. im Vorfeld von Strafuntersuchungen,
- 3. im Rahmen der Beweisaufnahme in der Strafuntersuchung, wenn und solange die Verdachtslage, die Schwere und die Eigenart der vermuteten Straftat es rechtfertigen und wenn die Abwehr oder Aufdeckung der Straftat ohne verdeckte Ermittlung aussichtslos oder unverhältnismässig wäre.

Abs. 3 wie Kommissionsmehrheit.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es geht hier um die Regelung des ersten Problemkreises, wann verdeckte Ermittlung zulässig ist und wann nicht. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung als Voraussetzung genüge, wenn die Schwere und Eigenart der vermuteten Straftat es rechtfertigen. Die Kommissionsminderheit möchte eine Formulierung, die sich an den Entwurf des BVE anlehnt und zusätzlich die Formulierung aufnimmt: «Die verdeckte Ermittlung ist nur dann zulässig, wenn Abwehr oder Aufdeckung der Straftat ohne verdeckte Ermittlung aussichtslos oder unverhältnismässig wäre.»

Marco Ruggli (SP, Zürich): In Absatz 1 dieses Paragrafen wird die verdeckte Ermittlung definiert und in Absatz 3 wird gesagt, dass die verdeckt ermittelnde Person die Straftat beim Täter nicht selber auslösen darf. Das ist soweit gut.

Zu Absatz 2: Dieser legt sodann die Voraussetzungen fest, die gegeben sein müssen, damit eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden darf. Dieser Absatz ist eigentlich der Kern der Vorlage. Er besagt, dass zuerst ein bis zu einem bestimmten Grad erhärteter Verdacht auf eine Straftat gegeben sein muss – also nicht bloss eine Spekulation – und dass die Straftat, auf die der Verdacht hinzielt, eine gewisse Schwere aufweisen und von einer Art sein muss, die den Einsatz der verdeckten Ermittlung rechtfertigen. Nun sind dies aber alles eher vage Kriterien. Ein Verdacht ist schnell zur Hand und auch eine Schwere bald angenommen, wenn es etwas mehr als eine blosse Übertretung ist. Auch die Eigenart ist unseres Erachtens eine eher geringe Hürde, da sie so ausgelegt werden kann, dass sich für die verdeckte Ermittlung alle Delikte eignen, bei denen sinnvolle Ergebnisse erwartet wer-

den können. Mit anderen Worten: Das Kriterium der Eigenart der Straftat dürfte sich in der Praxis zur blossen Frage nach der Eignung der Straftat für den Einsatz der verdeckten Ermittlung reduzieren. Damit ist aber diese Hürde gefallen. Zusammengefasst würde der Absatz 2 die Tür zur verdeckten Ermittlung recht weit öffnen, indem dieses Instrument gegen fast jede strafbare Handlung eingesetzt werden dürfte, deren Begehung von der Polizei vermutet und die etwas mehr wäre als zum Beispiel blosses Falschparkieren.

Das geht unserer Fraktion zu weit. Wir sind der Auffassung, dass in unserem demokratischen Rechtsstaat die Regel weiterhin das Vertrauensprinzip sein soll, insbesondere auch im Umgang zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern. Die verdeckte Ermittlung, die auf Täuschung und Lüge basiert, soll und muss die grosse Ausnahme bleiben. So wird es auch beim Bund geregelt. Die dortige Bestimmung heisst: «Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können zur Aufdeckung einer strafbaren Handlung nur eingesetzt werden, wenn die Strafuntersuchung ohne verdeckte Ermittlung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.» In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich in der Vorlage 3679a ein Druckfehler beim Text des Minderheitsantrags eingeschlichen hat. Es fehlt das Wörtchen «erschwert». Die Klausel, die wir beantragen, sollte in Übereinstimmung mit der Formulierung des Bundesgesetzentwurfes lauten:

«... wenn die Abwehr oder Aufdeckung der Straftat ohne verdeckte Ermittlung aussichtslos oder unverhältnismässig **erschwert** wäre.»

Eine solche Klausel gestattet den Einsatz der verdeckten Ermittlung also nur als Ultima Ratio, als letztes Mittel. Dabei ist mit letztem Mittel oder letzter Möglichkeit nicht gemeint, dass alles andere schon ergebnislos probiert worden ist. Dies wäre zu viel Leerlauf. Aber es muss immerhin aus den Umständen klar sein, dass die konventionellen Mittel der Ermittlung wie Hausdurchsuchung, Verhaftung, Beschlagnahmung, Einvernahme, Observation und anderes mehr mit grosser Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg bringen beziehungsweise, dass die Abwehr oder Aufdeckung einer Straftat ohne verdeckte Ermittlung unverhältnismässig erschwert, wenn nicht sogar ganz aussichtslos wäre.

Dies ist nach Auffassung der SP-Fraktion die rechtsstaatlich richtige Eingangspforte zur verdeckten Ermittlung. Nicht von ungefähr ist diese Ultima Ratio-Klausel auch in der bundesrechtlichen Regelung bei Drogendelikten vorgesehen. Es gibt keinen Grund, im Kanton Zürich

davon abzuweichen, schon gar nicht deshalb, weil unsere verdeckten Ermittler bei Drogendelikten qua Bundesrecht diese Klausel ohnehin einhalten müssen. Die verdeckten Ermittlungen bei Drogendelikten machen erfahrungsgemäss mehr als die Hälfte sämtlicher verdeckten Ermittlungen aus. Wieso soll es dann bei anderen Delikten anders geregelt sein? Was gilt für die Polizei, wenn sie in einer Sache verdeckt ermitteln muss, in der neben Drogendelikten auch noch andere Tatbestände zur Diskussion stehen – was nicht selten vorkommen dürfte? Wir meinen, eine übereinstimmende Klausel für alle verdeckten Ermittlungen ist ein Gebot der Vernunft.

Weiter kommt hinzu, dass eine solche Ultima Ratio-Klausel auch in unserer kantonalen Strafprozessordnung gar nichts Neues ist. Bereits bei der Überwachung des Post- und Telefonverkehrs und beim Einsatz von Überwachungsgeräten wie Richtmikrofonen und versteckten Kameras regelt Paragraf 104 Ziffer 3 – der bereits in Kraft ist –, dass solche Massnahmen nur zulässig sind, wenn die notwendigen Abklärungen sonst wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind. Wieso soll eine Klausel, wie sie sich auch im Kanton Zürich bei den bisher extremsten Überwachungsmassnahmen wie Telefonabhörung et ceterea bewährt hat, nicht auch bei der verdeckten Ermittlung Gültigkeit haben?

Aus all diesen Gründen meinen wir, dass unser Minderheitsantrag nicht nur unter liberalen Aspekten Unterstützung verdient, sondern auch dem Zweck dient, innerhalb der zürcherischen Strafprozessordnung selber und zwischen unserem Gesetz und der Bundesregelung eine einheitliche Gesetzgebung zu gewährleisten.

Wir ersuchen Sie deshalb im Interesse einer kohärenten Rechtsordnung, die immer auch freiheitlich bleiben will, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Die Anordnung einer verdeckten Ermittlung ist in jedem Fall eine Ermessensfrage. Dies bleibt auch so, wenn wir zusätzliche pauschale Kriterien aufstellen. Die Hürden für die Anordnung von verdeckten Ermittlungen sind bereits beachtlich, sowohl was der Gesetzestext vorsieht wie auch, was Regierungspräsidentin Rita Fuhrer bezüglich der beschränkten Verfügbarkeit der Ressourcen geschildert hat. Wir können davon ausgehen, dass dieses Mittel verhältnismässig eingesetzt werden wird, allein schon aufgrund der Macht des Faktischen. Die zusätzlichen Kriterien, die Sie einfügen wollen, führen nicht zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation,

sondern lediglich zu einer Verunsicherung bezüglich der Rechtfertigung einer entsprechenden Anordnung. Der Versuch, die Ultima Ratio – wie Sie das nennen – durch unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwirklichen, muss fehlschlagen, auch wenn Sie weitere solche unbestimmten Rechtsbegriffe hintereinander anhängen. Das kann nicht funktionieren.

Im Interesse einer griffigen und praktikablen Lösung ersuche ich Sie, die Mehrheitslösung der Kommission zu unterstützen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag der Kommission zu unterstützen, da die Aussage, wie sie die Mehrheit will, doch sehr klar ist: «... wenn und solange die Verdachtslage, die Schwere und die Eigenart der vermuteten Straftat es rechtfertigen.»

Wenn Marco Ruggli uns erzählen will, man wolle eine liberale Gesetzgebung, muss man sich natürlich immer die Frage stellen, für wen sie liberal sei. In diesem Fall ist sie für die Kriminellen unserer Gesellschaft liberal. Zu diesen Gesellen sollten und dürfen wir nicht liberal sein, sondern müssen der Polizei ermöglichen, einschreiten zu können, auch mit verdeckter Ermittlung. Es ist klar, dass es sich um schwere Straftaten handeln muss. Das schreibt das Gesetz bereits vor, sodass die Anfügung, die die Minderheit will, nur noch für Verwirrung sorgt. Was heisst «unverhältnismässig erschwert»? Das ist ein Gummiparagraf und könnte vielleicht sogar dazu führen, dass ein gewiefter Anwalt allenfalls vor dem Kassationsrichter geltend machen würde, dass die verdeckte Ermittlung unzulässig gewesen sei, da auch normale Massnahmen zum Erfolg geführt hätten. Man muss auch sehen, dass wir sowieso zu wenig Polizisten haben. Wenn wir da noch Einschränkungen machen, dass diese die schweren Fälle möglichst kompliziert erledigen sollen – also ohne verdeckte Ermittlung –, kostet das zusätzliche Polizeibeamte. Es dauert länger. Die Beweise sind schwieriger zusammenzutragen, sodass es auch aus dem Aspekt des Steuerzahlers nicht ratsam ist, die Minderheitslösung anzunehmen. Wir dürfen gegenüber der Kriminalität nicht zurückschrecken. Wir haben das Vertrauen in die Polizei im Kanton Zürich, dass sie gute Arbeit erledigt und dass sie auch politisch durch den Regierungsrat und den Kantonsrat kontrolliert ist und nicht wie in einer Bananenrepublik selbstständig aktiv wird.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Die Kommission steht einstimmig vollkommen dahinter, dass verdeckt ermittelt werden soll und muss.

Die organisierte Kriminalität, die anders nicht bekämpft werden kann, soll so bekämpft werden. Wir müssen uns bei dieser Regelung vor allem die Frage stellen, wie sinnvoll es sei, dass für Betäubungsmitteldelikte andere, nämlich bundesrechtliche Vorschriften gelten, als für die verdeckte Ermittlung bei Delikten, die nicht zu den Betäubungsmitteldelikten gehören. Organisierte Kriminalität ist öfter sowohl im Betäubungsmittelgeschäft tätig als auch in anderen Bereichen, sodass möglicherweise eine einheitliche Regelung – wie auch immer man das inhaltlich beurteilt – von Vorteil sein könnte.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Ich weise darauf hin, dass wir mit unserem Minderheitsantrag nichts Exotisches beantragen. Wir wollen nichts anderes, als was bereits beim Bund vorgesehen ist und was wir in unserer Strafprozessordnung bereits bei der Telefonüberwachung drinhaben. Wenn die Kollegen Beat Walti und Alfred Heer diese Bestimmung für nicht praktikabel erachten, weise ich sie darauf hin, dass der Kanton Zürich in Bezug auf Telefonüberwachung gesamtschweizerisch führend ist – trotz dieser Klausel.

Im Übrigen, Alfred Heer, muss ich mir von Ihnen nicht erklären lassen, was Liberalität ist.

Regierungspräsidentin Rita Fuhrer: Ich bitte Sie, nicht so zu tun, als ob der Bund bereits bestimmt hätte, wie das Gesetz dort aussehen wird. Es ist nur ein erster Entwurf. Weder Kommission noch Parlament haben sich darüber unterhalten. Man kann hier nicht so tun, als ob dieser Entwurf tatsächlich so zur Abstimmung kommen oder allenfalls im Rat so genehmigt wird. Da werden noch verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Es ist absolut möglich, dass noch andere Differenzen zu unserem Gesetz auftauchen. Damit leben wir. Das haben wir gewusst. Das hat auch die Kommission gewusst. Gerade Sie, Dorothee Jaun, sollten nicht sagen, der Bund habe so und so geregelt und wir sollten uns anpassen. Das wäre nicht korrekt.

Es gibt natürlich eine Art Definition für den Begriff «Schwere und Eigenart des Verbrechens». In der Rechtsprechung gibt es immer Definitionen für solche Begriffe in den Gesetzen. Hier geht es ganz klar darum, dass es sich um Kapitalverbrechen handelt sowie strafbare Handlungen, die gewerbs- und bandenmässig mehrfach und von einer kriminellen Organisation verübt werden. Der Begriff «Schwere und Eigenart des Verbrechens» ist wirklich genügend definiert. Ziel ist die Bekämpfung der Kriminalität und nichts anderes. Dazu sollten der Po-

lizei effiziente Mittel zur Verfügung stehen und nicht eine nachträgliche oder vorgängige lange Diskussion mit Richtern darüber stattfinden, ob eventuell andere Möglichkeiten zu versuchen oder auszuschöpfen wären, sondern es geht nur darum, die schwere, organisierte Kriminalität sinnvoll zu bekämpfen.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Marco Ruggli beantragt, bei seinem Minderheitsantrag beim letzten Satz in Absatz 2 Ziffer 3 nach dem Wort «unverhältnismässig» noch das Wort «erschwert» einzufügen. Sie sind mit dieser Änderung des gedruckten Minderheitsantrages einverstanden.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag Marco Ruggli, Hugo Buchs, Dorothee Jaun, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 94:56 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 106 d.

Minderheitsantrag Alfred Heer, Peter Good, Jürg Trachsel und Bruno Walliser:

§ 106 d. Abs. 1 wie Kommissionsmehrheit.

Die anordnende Behörde erlässt eine begründete Verfügung, in welcher die vorgesehenen Ermittlungsmassnahmen umschrieben werden: Abs. 3 und 4 wie Kommissionsmehrheit.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Zwei kurze Bemerkungen zu den Paragrafen 106 c und d.

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von verdeckter Ermittlung. Nämlich: Ermittlung durch ein Mitglied der Polizei mit Legende und mit hergestellten Urkunden, also sozusagen eine qualifizierte Legende, sodann verdeckte Ermittlung durch ein Mitglied der Polizei ohne hergestellte Urkunde nur mit einer Legende, also einer vorgetäuschten anderen Person und schliesslich die verdeckte Ermittlung durch Nichtmitglieder der Polizei, sei es mit falschen oder ohne Urkunden.

Das Gesetz behandelt diese drei Kategorien von verdeckten Ermittlern unterschiedlich.

Die Mehrheit der Kommission wünscht folgende Lösung: Für alle drei Ermittlungsarten soll die Bewilligung für die verdeckte Ermittlung befristet sein. Für die verdeckte Ermittlung durch Polizeibeamte, die ohne hergestellte Urkunden verdeckt ermitteln, ist keine richterliche Genehmigung notwendig, sondern es genügt, wenn der Polizeikommandant diese verdeckte Ermittlung bewilligt. Das ist die Lösung der Kommissionsmehrheit.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag zu Paragraf 106 d. Absatz 2 zu unterstützen und auf eine zeitliche Begrenzung bei nicht genehmigungspflichtigen Ermittlungsmassnahmen zu verzichten.

Man muss sich vorstellen, dass ein verdeckter Ermittler, von denen nicht Dutzende im Einsatz sind, und der von der anordnenden Behörde eine erlassene und begründete Verfügung besitzt, kurz vor einer Aufklärung eines Delikts oder einer Beweisaufnahme steht. Genau an diesem Tag läuft aber die zeitliche Begrenzung ab. Meistens ist nicht voraussehbar, wann dieser Zeitpunkt eintrifft. Dadurch gehen aber wichtige Beweisaufnahmen unnötig verloren oder sind nicht verwendbar.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Die Grünen lehnen diesen Minderheitsantrag ab.

Wir wollen nicht, dass die verdeckte Ermittlung leichtsinnig eingesetzt wird. Sie soll nur dort zum Zug kommen, wo andere Massnahmen aussichtslos sind. Alle verdeckte Ermittlungsmassnahmen sollen überwacht und zeitlich beschränkt werden. Das ist uns ganz wichtig. Es ist doch selbstverständlich, dass man spezielle Massnahmen zeitlich beschränkt und sie zum Beispiel neu überprüft und schaut, ob sie etwas gebracht haben oder sie vielleicht auch absetzt, wenn sie nichts gebracht haben. Dies geschieht übrigens nicht nur im Bereich der Kriminalität, sondern in allen anderen Bereichen auch. Bei der verdeckten Ermittlung ist es ganz wichtig, denn diese Sache ist sehr heikel.

Es ist nicht einzusehen, warum Alfred Heer ausgerechnet hier, da es auch um viel Geld geht, so grosszügig ist, wo er doch sonst an allen möglichen und unmöglichen Orten sparen will.

Ich bitte Sie namens der Grünen, den Minderheitsantrag nicht zu unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Dieser Minderheitsantrag steht quer in der Landschaft. Wir haben heute bereits bei der Untersuchungshaft, wo Sie diese Argumentation auch bringen könnten, die gleiche Situation, dass eine Verlängerung beantragt werden muss und dass Haft nicht einfach ad infinitum bewilligt wird. Es ist völlig lächerlich, bei dieser Bewilligungspflicht nun eine Grundsatzfrage über die Tauglichkeit der Kriminalitätsbekämpfung zu machen. Wichtig ist, dass immer wieder eine Überprüfung stattfindet, ob tatsächlich die Weiterführung einer derart stark eingreifenden Massnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Es geht hier nicht darum, wer der oder die Liberalste im Saal ist. Das Wort liberal können Sie ohnehin streichen, weil sich bei jeder Auseinandersetzung beliebig irgend jemand auf Liberalität beruft. Es geht darum, dass die Beweislast für die Tauglichkeit der Massnahme bei der anordnenden Behörde liegt. Da wird auch die zeitliche Überprüfbarkeit ein periodischer Zwang, diese Beweislast immer wieder zu erbringen. Deswegen liegen Sie falsch, Alfred Heer. Sie sind zwar in dieser Beziehung ein kundiger Mann, aber Sie wollen etwas, das es in diesem Sinn gar nicht braucht, nämlich einen Freipass.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ein geordnetes Verfahren bietet die beste Gewähr für die verhältnismässige Handhabung der verdeckten Ermittlung. Dazu gehört ein klar definierter Anfang und auch ein klar definiertes Ende. Sie sind Eckpfeiler einer gewissenhaften Verfahrenskontrolle. Die zeitliche Begrenzung ist nicht ultimativ, sondern die Anordnung kann problemlos erneuert werden. Auch gemäss Aussage der betroffenen Behörde handelt es sich dabei nicht um einen grossen Aufwand. Dieser ist bescheiden und vermag die erwähnte Kontrolle sicherzustellen.

Es ist auch im Interesse der anordnenden Behörden, die die verdeckten Ermittlungen anordnen, dass sie diese Massnahmen in der Hand behalten. Sie können dies tun, indem sie über das Vorhandensein der Voraussetzungen periodisch wieder befinden können.

Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag zu unterstützen.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Wir sind der Meinung, dass jedem staatlichen Handeln ein Rahmen gesetzt werden soll. Es gibt in unserem Land keine Ämter auf Lebenszeit und auch keine Bewilligungen ad infinitum. Nur so ist gewährleistet, dass behördliches Handeln nicht ausufert und sich nicht mit der Zeit der Kontrolle entzieht. Dies gilt natürlich auch für das Tätigwerden von Polizei und Untersuchungsbehörden.

Ich bin seit 20 Jahren in der Strafverfolgung und Rechtspflege tätig und kann Ihnen versichern, dass das Setzen von Limiten und die institutionelle Kontrolle von Behördentätigkeit, die Staatsangestellten und auch die Polizei nicht behindern und verunsichern, sondern im Gegenteil: Klare Grenzen motivieren und fördern ein konsequentes und effizientes Handeln.

Ich erinnere mich gut, welche Unsicherheit und welch seltsames Klima bei der Polizei vorherrschte, als sie noch Dinge tat, wofür sie keine klare oder überhaupt keine gesetzliche Grundlage hatte, ausser der nach Gewohnheitsrecht allgemeinen Polizeiklausel.

Sie unterstützen also die Behörden, namentlich diejenigen, die an der Front sind, wenn Sie schon im Gesetz klare Grenzen für ihr Handeln setzen und klare Legitimations- und Kontrollmechanismen vorsehen. Dies ist im Übrigen nichts anderes, als man von einem modernen Rechtsstaat verlangen kann. Soweit die staatspolitische Vorbemerkung.

Zum Minderheitsantrag: Die Kommission in der Mehrheit ist bei den Beratungen über diese Vorlage erst mit der Zeit zur Erkenntnis gelangt, dass solch heikle Einsätze immer zeitlich begrenzt werden sollen. Sie wünschen nun, dass das bei den nicht genehmigten Anordnungen quasi auf ewig geschehen kann. Wieso dieser Antrag gerade von SVP-Seite kommt, die sonst der staatlichen Tätigkeit vorwiegend Skepsis entgegenbringt, ist nicht ganz verständlich. Sind wir denn aus den verschiedenen Polizeiskandalen, die dem Image der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden arg geschadet haben, nicht klüger geworden? Haben wir die Fichenaffäre bereits aus dem Gedächtnis gestrichen? Diese Missbräuche sind nur möglich gewesen, weil man nach einer einmaligen Initialanordnung zeitlich unbefristet tätig geworden ist.

Werden wir also klug aus der jüngsten Geschichte und lassen wir verdeckte Ermittlungen nur mit zeitlicher Beschränkung zu. Ich weise darauf hin, dass der Bund im Entwurf zur verdeckten Ermittlung der Beendigung der Massnahmen 16 Zeilen widmet. Wir haben über die

Beendigung der Massnahme in unserem Vorschlag kein Wort. Die einzige Lösung ist die Devise, keine verdeckte Ermittlung ohne zeitliche Grenze.

Lehnen Sie deshalb den problematischen Minderheitsantrag ab. Er bringt niemandem etwas, auch der Polizei nicht.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Wir wollen die staatliche Tätigkeit einschränken. Deshalb ist es mit ein Grund, dass wir eine zeitliche Begrenzung nicht wollen. Zeitliche Begrenzung bedeutet einen administrativen Aufwand, auch für die Polizei. Es braucht jemanden, der die Fristen kontrolliert. Es braucht jemanden, der den Antrag für eine Verlängerung an die anordnende Behörde wieder neu stellt. Vermutlich braucht es dazu wieder einen qualifizierten Juristen ab der Universität. Man kann dort also wieder neue administrative Stellen schaffen, die nicht nötig sind.

Ich glaube nicht, dass die Polizei dort ermittelt, wo es nicht nötig ist, sondern dass sie nur dort verdeckt ermittelt, wo auch Fleisch am Knochen ist. Sie ermittelt nicht in alle Ewigkeit, wie Sie das hier vorgeben. Es ist so, dass die verdeckte Ermittlung nur bei – Regierungspräsidentin Rita Fuhrer hat es vorhin gesagt – schweren Straftaten, Kapitalverbrechen und organisierter Kriminalität zur Anwendung kommt. Wenn Sie den Fichenskandal heranziehen, ist das ein denkbar schlechter Vergleich. Dies hat wirklich nichts miteinander zu tun.

Die Frage ist: Wenn eine zeitliche Begrenzung zum Beispiel über zwei Monate vorhanden ist und ein Polizist bei einer verdeckten Ermittlung vielleicht am 62. Tag einen Beweis beischaffen kann, wird Rechtsanwalt Daniel Vischer sicher so findig sein und einen Rekurs machen und sagen, die zeitliche Begrenzung sei bereits abgelaufen. Der Beweis sei nicht mehr gültig, weil er zu spät erkannt worden ist und weil die verdeckte Ermittlung nicht mehr zulässig war. Alles in allem blähen Sie also nur den administrativen Aufwand auf und geben den Verteidigern unberechtigte Mittel in die Hand, um die Beweise der Polizei für nichtig zu erklären.

Ich beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag anzunehmen. Marco Ruggli hat es gesagt, die Kommission war früher eigentlich unserer Meinung und hat dann aus mir nicht verständlichen Gründen umgeschwenkt. Auch, was Marco Ruggli gesagt hat, überzeugt mich keineswegs.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich komme mir vor, wie wenn wir über einen James Bond-Film diskutieren würden und die verdeckte Ermittlung so wäre, wie wenn jemand mit Bomben um sich werfen und Straftatbestände vollziehen würde. Letztlich geht es darum, dass irgendjemand einen Entscheid haben und wissen muss, ob jemand kriminelle Handlungen macht. In einer Demokratie dünkt es mich sinnvoll und richtig, wenn das der staatlichen Kontrolle untersteht. Wir können nicht von einem Rechtsstaat ausgehen und ihn umgehen, indem wir verdeckte Ermittlung zulassen, die dieser Kontrolle nicht untersteht.

Alfred Heer, wenn Sie sagen, Sie wollten die staatlichen Aktivitäten einschränken, dann muss ich Ihnen sagen, dass die verdeckte Ermittlung eine staatliche Aktivität ist. Das ist keine private Aktivität. In dem Sinn ist die Tätigkeit als solche staatlich, und sie hat den demokratischen Gepflogenheiten zu unterstehen. Sie können mir nicht sagen, dass wir zu jeder Bewilligung für eine verdeckte Ermittlung nun ein Verfahren von mehreren Wochen brauchen. Wenn es pressiert und wenn es ausgewiesen ist, wird eine verdeckte Ermittlung relativ rasch eingesetzt. Da brauchen wir keine Angst zu haben, dass wir dann Tatbestände verlieren, nur weil irgendwelche Formalien zu erfüllen wären. Wenn das so wäre, müssten wir eigentlich unser Rechtssystem überprüfen. Hier ist das nicht angebracht.

Ich bringe noch einen anderen Aspekt ein, nämlich der Schutz des Ermittelnden. Man muss davon ausgehen, dass jemand, der ermittelt, auch in einen Prozess integriert ist und versucht, Fakten beizubringen. Irgendwann ist es nämlich auch möglich, dass er so in die Sache involviert ist, dass er vielleicht zu weit gehen könnte. Eine Befristung lässt immerhin eine Neubeurteilung zu, die auch den zuständigen Personen die Möglichkeit gibt, dem Ermittelnden zu sagen: Jetzt gehen Sie zu weit, hier möchten wir nicht mehr weiter gehen, auch zum Schutz Ihres Lebens. Das ist sinnvoll. Deshalb werden wir hier entsprechend stimmen.

Kurt Krebs (SVP, Zürich): Ich sage einige Worte, damit sich meine Kollegen nicht wundern, wenn ich mit der Mehrheit aufstehe.

Als ehemaliger Polizeibeamter war ich es gewohnt, dass eine Haftfrist oder eine telefonische Überwachung beschränkt ist. Wenn man etwas verlängern wollte, hat man dies immer erhalten. Auch eine verdeckte Ermittlung kann man ruhig beschränkt machen. Man wird die Verlän-

gerung ohne Problem erhalten. Deshalb werde ich mit der Mehrheit stimmen

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Es gab jetzt ein Missverständnis oder eine Unklarheit zwischen den Ausführungen von Alfred Heer und Marco Ruggli. Ich bitte die Kommissionspräsidentin und auch Regierungspräsidentin Rita Fuhrer zu präzisieren, was mit «Schwere der Straftat» gemeint ist. Dieser Schlüsselbegriff kommt verschiedentlich vor und ist gewissermassen die Bezeichnung dessen, bei welcher Straftat überhaupt diese Massnahmen zum Einsatz kommen dürfen. Bemerkenswerterweise heisst es nicht, bei schweren Verbrechen oder Vergehen, sondern es heisst «Schwere der Straftat». Mithin haben wir es als Grundvoraussetzung dieses Gesetzes mit einem höchst auslegungsbedürftigen Tatbestand zu tun. Diese Auslegung wurde bislang nicht in genügender Präzision vorgenommen. Ich wäre froh, wenn dies zu Handen der Materialien in Verdeutlichung von vor allem Paragraf 106 c geltend für alle folgenden, nachgeholt werden könnte.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Daniel Vischer, da es sich um ein Thema handelt, über das wir bereits abgestimmt haben, sind Sie damit einverstanden, wenn wir das am Schluss der Beratungen tun? Jetzt geht es um die Befristung und nicht um die Definition von Paragraf 106 c. Zumindest könnten wir über den Minderheitsantrag, über den diskutiert worden ist, zuerst abstimmen, bevor wir diese Definitionsfrage klären.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag von Alfred Heer, Peter Good, Jürg Trachsel und Bruno Walliser gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 94:43 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): In der Kommission wurde die Frage eingehend diskutiert, was die Worte «Schwere und Eigenart der vermuteten Straftat» bedeuten. Sie bedeuten nicht, dass es sich nur um Verbrechen handeln kann. Nach Meinung der Kommission kann es sich auch um Vergehen handeln. Dann müssen aber noch besonders qualifizierte Merkmale vorliegen, zum Beispiel wiederholte Begehung

5287

oder qualifizierte Begehung dieser Vergehen. Hinzu kommt die Eigenart der vermuteten Straftat. Diese Voraussetzung muss kumulativ vorliegen, also zusätzlich zur Schwere der Straftat, muss die Eigenart der Straftat dies rechtfertigen. In der Regel handelt es sich um bandenmässige Begehungen oder um Begehungen, die anders nicht untersucht werden können. Im letzten Detail wird aber die Rechtsprechung Klarheit darüber erteilen, bei welchen Delikten eine verdeckte Ermittlung zulässig ist.

§ 106 e.

Minderheitsantrag Susanne Rihs-Lanz, Hugo Buchs, Dorothee Jaun und Johanna Tremp:

§ 106 e. Anordnungen gemäss § 106 d bedürfen einer richterlichen Genehmigung im Sinne von § 104 b.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): In der Vorlage muss nur die verdeckte Ermittlung mit falschen Urkunden vom Richter genehmigt werden. Eine einfache verdeckte Ermittlung nur mit einer Legende und ohne gefälschte Urkunden bedarf dieser Genehmigung nicht. Dies ist für die Grünen ein weiteres Beispiel, wie schnell die verdeckte Ermittlung einsatzbereit sein könnte. Wir halten an unserer Meinung fest, dass die verdeckte Ermittlung nur dann zum Zuge kommt, wenn alle anderen Fahndungsmethoden fehlgeschlagen haben. Wir fordern deshalb in unserem Minderheitsantrag, dass alle Arten von verdeckter Ermittlung eine richterliche Genehmigung brauchen. Wir wollen damit erreichen, dass das Mittel der verdeckten Ermittlung weder leichtsinnig noch vorschnell eingesetzt und dessen Einsatz immer von einer neutralen Stelle begutachtet wird.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Die SP-Fraktion unterstützt mehrheitlich den Minderheitsantrag Susanne Rihs, und zwar aus folgendem Grund: Der Ausnahmecharakter der verdeckten Ermittlung soll dadurch unterstrichen werden, dass jedesmal eine richterliche Genehmigung erforderlich ist. Dass die Polizei ohne Kontrolle von aussen verdeckt ermitteln kann, vorausgesetzt es handle sich beim V-Mann um einen Polizisten, welcher seine falsche Identität nicht auch noch durch falsche Urkunden untermauert, hält die Mehrheit unserer Fraktion für ge-

fährlich; gefährlich für das Grundvertrauen in der Gesellschaft, aber auch für die Polizei selber, die riskiert, in einen chronischen Legitimationsnotstand zu geraten.

Eine Minderheit der SP-Fraktion sieht in der Gleichstellung und Gleichbehandlung relativ harmloser Formen von verdeckter Ermittlung mit der qualifizierten Form die Gefahr, dass verdeckte Ermittlungsmassnahmen eher zur täglichen Routine werden und dass, da ohnehin immer eine Genehmigung eingeholt werden muss, schneller zum Einsatz von Nichtpolizisten und zum Einsatz von gefälschten Urkunden gegriffen werden dürfte, was letztlich eher mehr als weniger Probleme verursachen wird.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Die unterschiedlichen Kriterien bezüglich Anordnung und Genehmigung, die wir in der Mehrheitsvorlage haben, sind eine sachgerechte Differenzierung, indem qualifizierte Fälle, bei denen beispielsweise Nichtpolizisten solche Aufgaben übernehmen oder Ausweise hergestellt werden, die nicht den Tatsachen entsprechen, einer richterlichen Genehmigung bedürfen, weil es diese Fälle sind, die weiter reichende Konsequenzen haben können und eine gewisse Problemneigung in sich tragen. Bei allen anderen Fällen wäre die richterliche Genehmigung eine inflationäre Entwicklung. Das würde zu einem formellen Überprüfen durch die richterliche Instanz führen und damit die Qualität der Überprüfung nicht fördern.

Ein formeller Hinweis: Marco Ruggli, offenbar sind Sie selber noch nicht lange so sehr überzeugt von der Richtigkeit des Minderheitsantrags oder Sie sind fälschlicherweise als Unterstützer dieses Antrags in der Kommissionsvorlage vergessen gegangen.

Unterstützen Sie den Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Differenzierung ist angebracht und sachlich richtig.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag von Susanne Rihs, Hugo Buchs, Dorothee Jaun und Johanna Tremp gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 101:44 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 106 f. Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 106 g.

Minderheitsantrag Marco Ruggli, Hugo Buchs, Thomas Müller, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp:

§ 106 g Abs. 3 streichen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit verdeckter Ermittlung ist der Schutz des verdeckten Ermittlers beziehungsweise der verdeckten Ermittlerin. Es muss gewährleistet sein, dass die anordnende Behörde die Identität dieser Person nicht preisgibt. Diese so genannte Vertraulichkeitszusage ist vor allem bei gefährlichen Aufträgen – verdeckte Ermittlung kann gefährlich werden – wesentlich. Es muss sodann geregelt werden, wann die Vertraulichkeitszusage widerrufen werden kann, nämlich wenn die Person, die verdeckt ermittelt, selbst straffällig wird beziehungsweise der ernsthafte Verdacht besteht, dass sie Straftaten begeht und wem die wahre Identität dann bekannt gegeben wird. Das ist und war in der Kommission umstritten. Dazu gibt es einen Minderheitsantrag.

Wesentlich ist sodann auch, dass im Prozess, wo die Aussagen des verdeckten Ermittlers wesentlich sind, Massnahmen getroffen werden können, dass die Identität des V-Mannes nicht aufgedeckt wird.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Absatz 2 dieses Paragrafen regelt die Fälle, bei denen ein V-Mann selber eine schwere Straftat begeht oder die Verdeckung seiner Identität der Durchsetzung von Rechten Dritter im Wege steht. In diesen Fällen ist ein Widerruf der Vertraulichkeitszusage möglich. Das ist eine vernünftige Regelung, auch wenn wir es lieber gesehen hätten, wenn die Genehmigungsbehörde, also eine richterliche Instanz, wie dies auch beim Bund der Fall ist, für den Widerruf zuständig gewesen wäre und nicht die anordnende Polizei selber. Hauptsache ist aber, dass die Vertraulichkeitszusage in gewissen Fällen überhaupt widerrufen werden kann. Dies war in der regierungsrätlichen Vorlage noch nicht enthalten.

Der Widerruf ist in Absatz 3 geregelt. Was ist darunter zu verstehen? Die Aufdeckung der wahren Identität des V-Mannes soll nur gegenüber Behörden und nicht auch gegenüber Dritten und der Öffentlich-

keit möglich sein. Das ist meines Erachtens eine absurde Regelung, hauptsächlich aus zwei Gründen. Erstens: Wieso soll ein Verbrecher nur weil er vorher V-Mann gewesen ist, gegenüber anderen Verbrechern privilegiert sein, indem seine Identität vor der Öffentlichkeit verborgen bleibt? Nehmen wir ein Beispiel. Ein V-Mann wird zum Mörder. Wieso sollen die Öffentlichkeit und auch die Angehörigen des Opfers nicht den Namen des Täters erfahren? Dafür gibt es keinen vernünftigen Grund. Ein anderes Beispiel: Die verdeckt ermittelnde Person bekommt während des Einsatzes ein Kind. Wieso sollen allein die Behörden erfahren, wer die Eltern des Kindes sind, während dies dem Kind für ewig verschlossen bleiben würde? Meines Erachtens wäre eine solche Bestimmung sogar bundesrechtswidrig. Ich könnte noch andere Beispiele bilden. Ich lasse es sein.

Aus diesen Beispielen ersehen Sie, dass die vorgeschlagene Regelung des Widerrufs der Vertraulichkeitszusage, die im Übrigen anders als beim Bund nicht nur bei kriminellen V-Leuten, sondern auch im Fall, da der Rechtsschutz Dritter in Frage steht, möglich ist, durch diesen Absatz 3 ins Absurde verkehrt wird. Denken Sie daran, gerade dieser Dritte, der seinen Rechtsanspruch durchsetzen will und dessentwegen man die Vertraulichkeitszusage widerruft, soll den Namen und die wahre Identität des V-Mannes nicht erfahren, sondern nur die Behörden.

Absatz 3 ist auch aus einem anderen Grund eher ein schlechter Witz als eine taugliche Gesetzesbestimmung. Die wahre Identität des V-Mannes soll also nur gegenüber Behörden aufgedeckt werden. Im Extremfall können das 42'000 Staatsangestellte sein. Sagen Sie mir: Ist das für einen Ex-V-Mann ein echter Schutz vor Repressalien? Wir glauben dies nicht. Wenn man weiss, wie undicht heute Geheimnisse sind – nicht nur beim Staat auch in der Wirtschaft – muss man ernsthaft daran zweifeln, dass eine solche Regelung praktikabel ist.

Die einzige – unseres Erachtens – vernünftige Lösung beim Widerruf wäre, wenn man beim kriminellen V-Mann davon ausgehen würde, dass er mit seinem Straffälligwerden die Vertraulichkeitszusage selber verspielt hat und keine Vorzugsbehandlung mehr geniesst und wenn man andererseits bei der Durchsetzung von Ansprüchen Dritter zumindest diesen Dritten die wahre Identität eröffnen würde. Diese Dritten unterstünden dann aber keiner Geheimnispflicht. Was steht einer solchen Lösung im Weg? Es ist dieser unsägliche Absatz 3, dessen Streichung wir Ihnen mit dem Minderheitsantrag dringend ans Herz legen. Nur so verhindern Sie einen überdehnten Schutz der V-Perso-

nen, und nur so versprechen wir diesen Leuten in schwierigem Einsatz nicht eine Sicherheit, die wir gar nicht garantieren können.

Namens der Vernunft appelliere ich an Sie: Unterstützen Sie unseren Streichungsantrag. Sie ersparen sich damit viel Spott und Hohn.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Für uns hat sich eine wichtige Frage zu diesem Minderheitsantrag gestellt: Zu welchem Zeitpunkt wird der Name dieses Ermittlers bekannt gegeben? Ist das schon, wenn er verdächtigt wird, wenn die Untersuchung läuft oder erst am Schluss, wenn er rechtskräftig verurteilt ist? Das ist für uns sehr entscheidend.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Das Gesetz regelt den Zeitpunkt nicht, sondern überlässt den Zeitpunkt des Widerrufs der anordnenden Behörde, welche darüber entscheidet, ob und in welchem Verfahrensstadium die Vertraulichkeitszusage widerrufen wird. Das wird von Fall zu Fall entschieden, entweder bereits in der Untersuchung, möglicherweise aber auch erst nach Anklageerhebung oder sogar nach Verurteilung.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Antrag von Marco Ruggli, Hugo Buchs, Thomas Müller, Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 90: 44 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 106 h.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 131 a.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet in der Regel vier Wochen nach Beendigung der ersten Lesung statt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Fahrzeugkontrollen im Strassenverkehrsamt

Postulat Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 6. März 2000 KR-Nr. 98/2000, Entgegennahme, Diskussion

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Fahrzeugkontrollen im Kanton Zürich vermehrt oder ganz den privaten Garagenbetreibern zu überlassen und deshalb umgehend die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten.

Begründung:

Bekanntlich gibt es zwei Kategorien von Personen hinsichtlich der Vorführung ihrer Motorfahrzeuge im Kanton Zürich. Die einen lassen – unabhängig vom kantonalen Prüfungsmodus – ihr Fahrzeug regelmässig durch eine Fachperson warten und lassen dieses auch nach erfolgter Aufforderung durch das Strassenverkehrsamt durch den Garagisten vorführen; usanzgemäss mit wenig Problemen. Die andere Personenkategorie fährt monate- beziehungsweise jahrelang ohne Wartung durch Fachpersonen ihr Fahrzeug und lässt dann – aufgrund der konkret beanstandeten Mängel am persönlich vorgeführten Fahrzeug – genau diese Mängel vom Garagisten beheben. Diese zweite Kategorie nimmt eine Dienstleistung des Strassenverkehrsamtes entgegen, welche eigentlich durch das Garagengewerbe zu erfolgen hätte und keineswegs zu den vordringlichen Staatsaufgaben gehört. Die erste Kategorie dagegen beansprucht den Staat in einem unnötigen Ausmass; der faktischen Auslagerung der Kontrolle könnte deshalb ruhig auch das theoretische Outsourcing folgen (eventuell auch die Einführung von Stichproben-Prüfungen).

Mit entsprechenden gesetzlichen Änderungen liesse sich das Strassenverkehrsamt massiv entlasten.

Gleichzeitige Behandlung mit dem Traktandum 10.

10. Konzessionierung privater Anbieter zur Erbringung von Leistungen im Bereich des Strassenverkehrs

Motion Beat Walti (FDP, Erlenbach), Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster) vom 10. April 2000

KR-Nr. 154/2000, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine möglichst weitgehende Öffnung der heute vom Strassenverkehrsamt erbrachten Leistungen für private Anbieter, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Erstmalige Zulassung und Inverkehrssetzung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Prüfung der technischen Konformität, Nummernausgabe etc.)
- Bezug von Gebühren und Abgaben.

Die Zulassung privater Anbieter ist von einer Konzession abhängig zu machen, welche bei Nachweis der erforderlichen Qualifikationen und einer ausreichenden Qualitätssicherung gegen Entgelt erteilt wird.

Konzessionierten privaten Anbietern sollen die technischen Anlagen des Strassenverkehrsamtes im Bereich der Fahrzeugprüfung zur entgeltlichen Nutzung offen stehen.

Begründung:

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich ist heute ein moderner Dienstleistungsbetrieb der kantonalen Verwaltung. Die Zulassung weiterer, privater Dienstleister vermöchte die Leistungsfähigkeit und Kundenfreundlichkeit zugunsten der Leistungsbezüger zweifellos zu sichern und weiter zu steigern. Dass sich die meisten der erbrachten Leistungen auch bestens für eine Privatisierung eignen, zeigt das Beispiel von Deutschland (Technische Überwachungsvereine, TÜV) sowie entsprechende Überlegungen in den Kantonen Bern und Luzern.

Durch wettbewerbsfördernde Gestaltung des Konzessionssystemes (Anzahl Konzessionäre, Konzessionsgebühr, Konzessionsdauer etc.) kann die bestmögliche Effizienz zugunsten der Leistungsbezüger ohne

nennenswerte Einnahmenausfälle der Staatskasse bewerkstelligt werden.

Die Eintrittsschranken für private Leistungserbringer sollten so tief wie möglich liegen, was durch die Zugänglichkeit der technischen Anlagen des Strassenverkehrsamtes gewährleistet werden kann.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Der Regierungsrat ist bereit die Vorstösse entgegenzunehmen. Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 18. September 2000 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Es ist Herbst. Die Jagd ist in vollem Gange. SVP und FDP blasen zum Halali auf das Strassenverkehrsamt. Sie schwärmen aus zum Raubzug auf das Tafelsilber des Kantons.

Der Strassenfonds – Sie wissen es alle – ist mit 60 Mio. Franken verschuldet. Das Strassenverkehrsamt ist eine der ganz wenigen Amtsstellen in diesem Kanton, die Gewinne abwerfen. Diese Gewinne gelangen in den Strassenfonds. Wenn Sie jetzt das Strassenverkehrsamt daraus herausbrechen wollen, dann wird sich der Strassenfonds noch mehr verschulden. Wer aber Strassen baut, der braucht Geld. Ein verschuldeter Strassenfonds kann keine Strassen finanzieren. Mit Ihren Vorstössen leisten Sie dem Strassenbau einen Bärendienst.

Die SVP hat in ihrem Vorstoss eine dubiose Fährte aufgenommen, ist auf einen skurrilen Tatbestand gestossen und wittert nun Rechtsungleichheit; eine Rechtsungleichheit, die ausgeglichen und geheilt werden muss – und deshalb ihr Vorstoss. Es ist aber nicht die edle Absicht, hier eine Rechtsungleichheit wegzubringen, sondern hinter diesem Vorstoss verbirgt sich etwas ganz anderes. Die Autobranche, die Garagen und der Autoverkauf können heute nur schlechte Margen einstreichen. Der Wartungsaufwand für neue Autos sinkt. Das Garagengewerbe hat keine rosige Zukunft. Wir hätten Verständnis dafür, wenn Sie etwas unternommen hätten, das dem Garagengewerbe wirklich geholfen hätte. Aber dazu hätten Sie die monopolistischen Strukturen des Autogewerbes aufbrechen müssen. Dass Sie von der SVP dies nicht gewagt haben, liegt natürlich daran, dass Sie sonst Ihrem Walter Frey gehörig hätten an den Karren fahren müssen. Wenn Sie wirklich etwas erreichen wollen, müssen Sie sich dafür einsetzen, dass neue Strukturen im Autogewerbe geschaffen werden. Das rettet die Arbeitsplätze. Mit diesen Kontrollen einfach einen kleinen Zusatzverdienst für das Garagengewerbe herauszuholen, das rettet dieses Gewerbe nicht. Was Sie hier verlangen, ist lediglich ein profanes Zuschanzen von Aufträgen an Garagen. Das ist platter Protektionismus.

Die FDP hat das natürlich gemerkt. Sie hat deshalb schnell einen Vorstoss nachgereicht, der weniger protektionistisch ist, dafür umso umfassender. In der Grundaussage ist die FDP-Motion natürlich genau dasselbe, wie das, was die SVP will. Sie will nämlich das Strassenverkehrsamt privatisieren, was dazu führt, dass die Kostenwahrheit im kantonalen Strassenwesen noch mehr verfälscht ist.

Wir könnten mit Ihnen gut über eine gewisse Änderung im kantonalen Strassenwesen diskutieren. Man kann mit uns darüber reden. Dazu bedarf es aber, dass Sie gewisse Bedingungen einhalten, die wir Ihnen jetzt stellen. Erstens: Wir müssen die Kostenwahrheit im Strassenwesen herstellen. Dazu gehört natürlich auch die Internalisierung der externen Strassenkosten. Zweitens: Das Road Pricing, also die Mautgebühren, im Kanton Zürich muss diskutiert und eingeführt werden. Wir haben dann bei Traktandum 11 noch Gelegenheit, darüber zu sprechen. Drittens: Primat im Strassenwesen muss ganz klar der bauliche und betriebliche Unterhalt haben. Viertens und fünftens: Die Lufthygiene und die Sicherheit auf den Strassen sind als Staatsaufgaben zu erhalten. Ohne diese Bedingungen bekommen Sie von der SP keinerlei Zusagen, irgendetwas am Strassenwesen des Kantons Zürich zu verändern. Wenn Sie hier durchdringen, wird es mit Garantie zu einer Volksabstimmung kommen. Wie diese Volksabstimmung mit Privatisierung von Hühnern, die goldene Eier legen, ausgehen wird, haben Sie in der Stadt Zürich mit dem EWZ gesehen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Ich habe in der Begründung zu meinem Postulat zwei Kategorien von Personen hinsichtlich der Vorführung von Motorfahrzeugen angeführt. Eine Kategorie Fahrzeuglenkerinnen, diejenigen nämlich, welche ihre PW regelmässig durch Fachpersonen warten lassen, beansprucht den Staat unnötig. Deshalb möchte ich die Auslagerung besagter Fahrzeugkontrollen an private Garagisten geprüft haben.

Der Umstand, dass die Regierung grundsätzlich bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, bedeutet für mich klar, dass der Handlungsbedarf erkannt ist. Dem Vernehmen nach ist das Strassenverkehrsamt bereits heute versuchsweise bereit, beim Garagengewerbe Fahrzeugkontrollen durchzuführen, allerdings mit eigenen Experten. Das reicht aber nicht. Ich bin überzeugt, dass es möglich ist, ohne Einbussen im Sicherheitsbereich hinnehmen zu müssen, dass das private Garagengewerbe in

diesem spezifischen Bereich Aufgaben übernehmen kann, welche nicht zu den primären Staatsaufgaben gehören. Statistische Erhebungen in der jüngeren Vergangenheit belegen, dass von den periodisch geprüften Fahrzeugen rund ein Viertel beanstandet werden musste. 1998 waren es beispielsweise rund 44'000 von 185'000 geprüften Fahrzeugen. Besonders häufig sind laut Auskunft des Strassenverkehrsamtes offenbar Mängel im Beleuchtungs-, Motor- und Abgaswartungsbereich. Diese typischen Garagistenaufgaben müssen nicht durch den Staat erledigt werden. Die Auslagerung der Fahrzeugprüfungen würde dem Strassenverkehrsamt gestatten, sich sinnvoll zu entlasten. Die technische Verkehrssicherheit würde nicht leiden. Ein Konzessionssystem, wie es beispielsweise in der Motion von Beat Walti vorgeschlagen ist, stellt für den Staat auch in Zukunft sicher, dass er die Fäden in strategischer Hinsicht zumindest in den Händen behält.

Stimmen Sie der Entlassung des Strassenverkehrsamtes zu und sagen Sie Ja zur Überweisung des Postulats.

Zu Hartmuth Attenhofer: Was Sie nebst der Rechtsungleichheit bei Problemen der Garagenbranche, dem Protektionismus für Walter Frey und den externen Kosten alles in diesem Postulat ersehen wollen, dazu gratuliere ich Ihnen. Sie haben eine blühende Phantasie. Es ist aber tatsächlich leider nicht mehr, als dass wir die Auffassung vertreten, dass das Prüfen von Fahrzeugen nicht zu den primären Staatsaufgaben gehört und dass man hier den Staat entlasten kann.

Sagen Sie Ja zur Überweisung des Postulats und der Motion.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Das Strassenverkehrsamt erledigt heute eine breite Palette von Leistungen. Diese reicht von Fahrzeugprüfungen, der technischen Kontrolle über die Abwicklung der Zulassungsverfahren über die Ausstellung von Ausweisen mit den verbundenen administrativen Verfahren inklusive Nummernausgabe. Schliesslich zieht das Strassenverkehrsamt auch die Verkehrsabgaben ein. Es hat eine eigentliche Inkassofunktion. Letztlich erledigt das Strassenverkehrsamt auch den Bereich der Führerprüfungen und der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Mit Ausnahme des letztgenannten Bereichs, also der Führerprüfungen und der Administrativmassnahmen, handelt es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten, die notwendigerweise beim Staat am besten aufgehoben sind.

Für Fahrzeugprüfungen sowie die technische Kontrolle ist das Knowhow in der Privatwirtschaft zweifellos vorhanden. Die Wirtschaft ist

5297

in der Lage, Tätigkeiten von höherer Komplexität und Anforderung zuverlässig und zur Zufriedenheit der Kundschaft zu erledigen. Der Beweis der Praxistauglichkeit ist mit der Abgaskontrolle erbracht. Das stellt wahrscheinlich niemand in Abrede.

Der ganze Bereich der Fahrzeugzulassungen beinhaltet administrative Abläufe, bei denen es lediglich wichtig ist, dass die Qualität der Abläufe und dass die Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer sichergestellt ist. Auch hier kann sich der Staat auf die Kontrolle beschränken. Im Inkassobereich weise ich Sie darauf hin, dass wir in anderen Bereichen von staatlichen Konzessionen oder Monopolen wie beispielsweise im Fernseh- oder Radiogebührenbereich seit geraumer Zeit auch eine Outsourcing-Lösung haben, mit der alle bestens leben können. Es handelt sich dabei um die Billag, für diejenigen unter Ihnen, die keine solche Rechnung erhalten. Letztlich wird das für die Öffentlichkeit folgenreichste Inkasso bereits seit eh und je durch private Unternehmen ausgeführt. Hier geht es um den Einzug der Haftpflichtversicherungsgebühren. Wenn dies nicht funktioniert, wenn diese Versicherungen nicht abgeschlossen sind respektive keine Wirkung entfalten können, entsteht der Öffentlichkeit wesentlich grösserer Schaden, als wenn jemand seine übrigen Verkehrsabgaben nicht begleicht.

Wir haben die Motion bewusst offen formuliert, weil wir einigen Handlungsspielraum sehen, aber auch weil wir die hohe Technizität der Materie respektieren. Wir freuen uns, dass die Regierung bereit ist, die Motion in dieser Offenheit entgegenzunehmen und den Raum für die sachlich sinnvollste Lösung auszuschöpfen.

Hartmuth Attenhofer, lassen Sie mich Ihre Ausführung kurz replizieren. In meinen Augen ist es nicht die primäre Aufgabe des Strassenverkehrsamtes, für volle Staatskassen zu sorgen. Das ist allenfalls ein netter Nebeneffekt. Primär ist das Strassenverkehrsamt ein Dienstleistungsbetrieb für die Bevölkerung. Genau um die Verbesserung der Dienstleistungen, die bereits ein beachtliches Niveau erreicht haben, geht es uns mit diesem Vorstoss. Wir glauben im Gegensatz zu Ihnen an die Kraft der privaten Initiative und glauben, dass hier ein echter Nutzen für die Bevölkerung erzielt werden kann. Wenn sich infolge dieser Änderungen ein Bedarf bei der Finanzierung des Strassenbaus in diesem System ergeben sollte, sind wir selbstverständlich bereit, das zu diskutieren. Das darf aber nicht dazu führen, dass wir an bestehenden Lösungen festhalten und uns widersetzen, wenn es um den Rückzug des Staats aus Bereichen geht, in denen er eigentlich nicht prädestiniert ist, Leistungen zu erbringen.

Wir freuen uns über die Bereitschaft zur Entgegennahme. Bitte unterstützen Sie die beiden Vorstösse. Sie werden der Bevölkerung einen echten Nutzen bringen.

Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil): Hartmuth Attenhofer, wir freuen uns, dass wir heute über die ganze Problematik diskutieren können und reden gerne mit Ihnen darüber. Ich bin eigentlich erstaunt, dass die SP unserem Postulat und der FDP-Motion die Stirn bieten will und habe das Gefühl, dass bei Ihnen der Glaube, dass nur der Staat Kontrollaufgaben richtig durchführen kann, erstaunlich tief sitzen muss, obschon wir alle wissen, dass es verschiedenste Bereiche gibt, in denen heute die Kontrollen an Private übergeben werden und dies bestens funktioniert. Unser Ziel ist ganz klar. Wir wollen, dass sichere, den Vorschriften entsprechende Fahrzeuge auf unseren Strassen verkehren und dies mit einem möglichst einfachen Verfahren, kurzen Anfahrtswegen und möglichst tiefen Kosten für die Fahrzeuglenker. Ich verstehe nach Ihren Ausführungen, Hartmuth Attenhofer, auch, was Ihr Glaube ist, dass man nämlich mit den Gebühren, die nach meinem Dafürhalten kostendeckend sein sollten, den Strassenfonds speisen kann und dazu dieses Geld den Autofahrern aus der Tasche gezogen wird. Dazu sind wir nicht bereit. Wir freuen uns, dass die Regierung die beiden Vorstösse entgegennehmen will und ein klares Signal setzt, dass hier an Lösungen, Teilprivatisierungen und weitere Möglichkeiten gedacht wird.

Ich bitte den Rat, die Vorstösse zu überweisen, um der Regierung auf ihrem Weg nicht noch Steine in den Weg zu legen, die sowieso weggeschoben werden, weil der Weg weiterführen wird, ob Sie sich heute dagegen sträuben oder nicht.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich gehe mit Beat Walti einig, dass es bei der Fahrzeugkontrolle nicht um eine hoheitliche Tätigkeit geht, die grundsätzlich nicht ausgelagert werden könnte. Es ist aber ein Irrtum, wenn die Motionäre und Postulanten uns glauben machen wollen, dass in Zukunft, wenn die Kontrollen privatisiert sein sollten, jeder bei seinem Garagisten die Bescheinigung holen kann und dies dann gültig sein soll, wie es heute bei der Abgaskontrolle der Fall ist. So ist es nicht. Das Strassenverkehrsrecht ist weitgehend eidgenössisch geregelt. In Artikel 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge steht – ich habe diesen Artikel den Postulanten gegeben, weil wir in unserer Kommission über dieses Problem

diskutiert haben –, dass die Nachprüfungen privaten Betrieben oder Organisationen überlassen werden, welche für die vorschriftsgemässe Durchführung Gewähr bieten. Ich nehme an, Sie sind mit mir einig, dass nicht alle Garagisten im Kanton Zürich für eine vorschriftsgemässe Durchführung dieser Kontrollen garantieren würden. Also werden nur einzelne Betriebe diese Bewilligung bekommen. Ich als Fahrzeughalterin muss dann zunächst zu meinem Garagisten und anstatt dass ich zum Strassenverkehrsamt gehe, gehe ich zu einer der Grossgaragen, die diese Konzession hat. Das ist weder für uns Fahrzeughalter noch für den Staat eine Erleichterung. Dazu kommt, dass private Monopole mit Sicherheit nicht besser sind als öffentliche. Wenn nur einzelne Betriebe diese Bewilligung haben, geht es nicht um Wettbewerb, sondern um ein privates Monopol. Ich denke auch nicht, dass die Privaten das billiger machen können. Das Strassenverkehrsamt benötigt nämlich für die Prüfung eines Autos 22 Minuten, und zwar deshalb, weil die Abläufe optimiert worden und die Einrichtungen modern sind. Ich gehe nicht davon aus, dass die privaten Garagen ebenfalls in 22 Minuten eine umfassende Prüfung durchführen können und dann erst noch billiger sein sollen.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen): Zuerst ein Wort zu meiner Interessenbindung: Mein Arbeitgeber, der Touring Club Schweiz (TCS), organisiert in verschiedenen Kantonen so in Luzern und Bern die amtlichen Nachkontrollen.

Ich beschränke mich auf drei Bemerkungen zu Hartmuth Attenhofer. Erstens höre ich es immer gern, wenn die FDP von ihm Blumen bekommt. Die sind nämlich ernst gemeint. Zweitens korrigiere ich einen Fehler. Der Gewinn des Strassenverkehrsamtes geht nicht in den Strassenfonds, sondern im Gegenteil, der Strassenfonds trägt zum Gewinn des Strassenverkehrsamtes bei, weil er Gebühren für den Bezug der Motorfahrzeugsteuern bezahlt. Drittens sind wir gerne bereit, über Bedingungen zu diskutieren, aber dann bitte Bedingungen, die mit einer möglichen Privatisierung etwas zu tun haben. Weder Kostenwahrheit, Lufthygiene, Road Pricing oder irgendetwas anderes haben mit dem Strassenverkehrsamt etwas zu tun.

Dorothee Jaun, es sind nicht nur die Garagisten, die eventuell solche Prüfungen übernehmen könnten, sondern es gibt den TÜV, den TCS oder andere Organisationen, die dies vornehmen können.

Ich danke der Regierung, dass sie die beiden Vorstösse entgegennehmen will. Wir sind gespannt darauf, wie die Regierung unsere Vorschläge beurteilen wird.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Die SVP-Fraktion wird beide Vorstösse unterstützen, da sie im Grundsatz die gleiche Stossrichtung verfolgen. Eine teilweise Privatisierung von Dienstleistungen des Strassenverkehrsamtes ist zu begrüssen. Gerade die periodisch technische Prüfung von Fahrzeugen aller Kategorien, aber im Speziellen diejenige der schweren LKW sollten in der Nähe des Fahrzeughalters von einem privaten Garagenbetrieb, der über die notwendigen technischen und betrieblichen Einrichtungen verfügt, geprüft werden dürfen. Diese Massnahme ist benutzerfreundlich, spart Zeit und Geld und verhindert, dass unnötig Kilometer verfahren werden, die erst noch LSVApflichtig (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) sind.

Ich bitte Sie, beide Vorstösse zu unterstützen.

Abstimmung zu Traktandum 7

Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 49 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Abstimmung zu Traktandum 10

Der Kantonsrat beschliesst mit 95 : 47 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Die Geschäfte 7 und 10 sind erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt

Ratssekretär Hans Peter Frei: Rücktritt aus der Finanzkommission von Bernhard Egg, Elgg: «Wie Sie wissen bin ich am 8. Juli 2000 zum Präsidenten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich gewählt worden. Die Belastung, die dieses Amt mit sich bringt, lässt die Mitarbeit in zwei Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, Finanzkommission und Justizkommission, nicht mehr zu. Ich erkläre deshalb meinen Rücktritt aus der Finanzkommission.»

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Änderung des Steuergesetzes

Parlamentarische Initiative Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Beat Walti (FDP, Erlenbach)

Änderung des Steuergesetzes

Parlamentarische Initiative Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon) und Ruedi Noser (FDP, Hombrechtikon)

- Verstärkung und Aufwertung des Grenzwachtkorps unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kantons Zürich Dringliches Postulat Kurt Bosshard (SVP, Uster), Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) und Bruno Walliser (SVP, Volketswil)
- Verbesserung der Situation der Regionalspitäler
 Postulat Gustav Kessler (CVP, Dürnten) und Blanca Ramer (CVP, Urdorf)
- Unkrautbekämpfung auf Gemeindestrassen
 Anfrage Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)
- Ausschaffung vom 14. August 2000 nach Kinshasa
 Anfrage Peider Filli (AL, Zürich)
- Asylgesuche im Flughafen Zürich
 Anfrage Peider Filli (AL, Zürich)
- Rückbau der RAV-Strukturen

Anfrage Hans Badertscher (SVP, Seuzach), Otto Halter (CVP, Wallisellen) und Ulrich Isler (FDP, Seuzach)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 25. September 2000

Die Protokollführerin: Barbara Schellenberg

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 6. November 2000.